

3. Der Angeklagte musste, wäre er nicht der Täter, am 16.05.06 jederzeit damit rechnen, dass seine Tante unangemeldet in der Tankstelle erscheinen würde. Ihm war bekannt, dass sie großen Wert darauf legte, dass ihre Mitarbeiter die ihnen übertragenen Aufgaben genauestens erledigten. Statt aber seinen Pflichten als Vertreter des Geschäftsführers nachzukommen, verließ der Angeklagte das Gelände am frühen Vormittag und kehrte erst gegen 12.00 Uhr wieder zurück, um den Kassierer P. in dessen Mittagspause zu vertreten. Bereits am Nachmittag verließ er die Garage erneut und ging nach Hause. Der Angeklagte entfernte sich vom Parkgaragengelände jedenfalls vor 15.30 Uhr. Der Zeuge M. T. gibt hierzu glaubhaft an, er habe den Angeklagten bei seinem Eintreffen an der Garage um 15.30 Uhr, was kurz vor seinem Dienstbeginn war, nicht mehr angetroffen. Dem Angeklagten war aber, bevor er die Garage verließ, bekannt, dass sich die Tante bis dahin noch bei keinem der Mitarbeiter gemeldet hatte und dass somit die nötigen Bestellungen für den weiteren Geschäftsbetrieb nicht getätigt worden waren. Obwohl er also an diesem Tag aufgrund eines angeblichen ausdrücklichen Auftrags seiner Tante die Funktionen des Geschäftsführers wahrnehmen sollte, hielt sich der Angeklagte nur wenige Stunden in der Parkgarage auf und verließ diese sogar, obwohl nötige Geschäftsführertätigkeiten nicht erledigt worden waren.

- vi. Der Angeklagte reinigte am Morgen des Auffindetages der Leiche das von ihm genutzte Fahrrad mit einem Dampfstrahler. Ein Fahrrad war für den Täter Toth das geeignetste Verkehrsmittel, um von seiner Wohnung zum Tatort und zurück zu kommen. Aufgrund des gesamten Tatbildes würde eine Kontamination des Rades mit Opfer-DNA nach der Tat durch den Täter in Betracht kommen. Er verschwieg sowohl die Nutzung des Fahrrads am 16.05.06 als auch dessen Reinigung bei der polizeilichen Vernehmung zunächst. All diese Umstände stellen sich als nicht recht nachvollziehbares Zusammentreffen verschiedener Auffälligkeiten dar.
 1. Dass für den Angeklagten das Fahrrad für die Tatbegehung das Verkehrsmittel der Wahl gewesen war, wurde bereits unter Teil E. 9. d. ii dargelegt.
 2. In seiner Vernehmung führte der Angeklagte zunächst aus, er sei am Auffindetag, also zwei Tage vor seiner Vernehmung, am Morgen mit seinem Auto in die Parkgarage gefahren. Nachdem

er aber im weiteren Verlauf der Vernehmung angegeben hatte, dass er sein Auto in der Regel im Parkhaus geparkt habe, weil er es für den alltäglichen Gebrauch nicht benötige, korrigierte er dann und gab an, er glaube nur, er sei am Auffindetag mit dem Auto zur Parkgarage gefahren. Er wisse es aber nicht mehr. Er stellte sich dann selbst die Frage, ob er nicht doch mit dem Fahrrad zur Garage gefahren sei. Der Angeklagte stellte im Übrigen seinen Tagesablauf am Auffindetag detailliert dar. Die Reinigung des von ihm genutzten Fahrrads mit einem Dampfstrahler in der Waschhalle der Parkgarage erwähnte er zunächst nicht. Erst als der Vernehmungsbeamte die konkrete Frage stellte, wie er seine Fahrräder reinige, räumte er ein, dass er dies mit einem Hochdruckreiniger mache und er am Auffindetag letztmals ein Rad auf diese Weise gereinigt habe. Auf Frage, warum er diesen Umstand, obwohl sein Tagesablauf detailliert abgefragt wurde, noch nicht erwähnt habe, meinte der Angeklagte, es sei ihm entfallen und man habe ihn nicht danach gefragt.

3. Diese dargestellten Auffälligkeiten bleiben als solche bestehen, auch wenn davon ausgegangen wird, dass der Angeklagte die Gewohnheit besitzt, geliehene oder zu verschenkende Gegenstände nur einwandfrei, also gereinigt, aufgetankt etc an den Verleiher bzw. den Beschenkten zurück bzw. weiterzugeben. Auch vor dem Hintergrund einer derartigen Übung bleibt die Auffälligkeit, dass gerade am Auffindetag eine Reinigung stattfand und die Nutzung des Rades, das als Transportmittel zum und vom Tatort weg am geeignetsten war, in der Vernehmung zunächst verschwiegen wurde.
- j. Der Angeklagte kannte als Neffe und langjähriger Beschäftigter in der Parkgarage die Gewohnheiten des Opfers. Er wusste daher, dass Frau Böhringer üblicherweise am Montag etwa um ca. 19.00 Uhr ihre Wohnung auf dem vierten Parkdeck ihres Parkhauses verließ und sich auf dem Weg zu ihrem Stammtisch im [REDACTED] machte. Es kann ihn auch nicht entlasten, dass er im Übrigen nicht detailliert über den Tagesablauf des Opfers am Montag der Tat Bescheid wusste. Gerade dem Angeklagten war es in spezifischer und unverdächtig Weise möglich, zur Tat anzusetzen und bei möglichen Störungen oder unvorhergesehenen Umständen diese auch jederzeit wieder abzubrechen, ohne Verdacht zu erregen. So hätte er für den Fall, dass das Opfer an diesem Montag ausnahmsweise nicht zum Stammtisch gegangen wäre oder das Opfer die Wohnung in Begleitung verlassen hätte, seine Anwesenheit vor der Wohnung auf unauffällige Weise mit der Notwendigkeit eines Gesprächs mit der Tante erklären können. Selbst das Mitführen eines Werkzeugs und das Tragen von Handschuhen wäre mit nötigen Arbeiten an dem auf dem vierten Parkdeck abgestellten PKW Golf des Angeklagten erklärbar gewesen.

- k. Keine entlastenden Indizien stellen folgende Umstände dar:
- i. Der Angeklagte ließ nach der Tat keinerlei Auffälligkeiten gegenüber seiner Verlobten erkennen. Er füllte am Tag nach der Tat einen Fußballtipplan aus, schrieb einen Brief an die GEZ und verabredete sich mit seinem Freund L. [REDACTED]. Nach Auffindung der Leiche wirkte der Angeklagte nach den Angaben diverser Zeugen „schockiert“. Diese Verhaltensmuster stellen jedoch keine Umstände dar, welche die Täterschaft des Angeklagten in Zweifel ziehen würden. Der Angeklagte belog über Jahre hinweg sein gesamtes Umfeld und gerade auch seine Verlobte und seine Familie über den angeblich erfolgreichen Abschluss des Jurastudiums und seine weitere Ausbildung als Referendar. Nach der Tat war er daher ebenso in der Lage und vor allem auch darin geübt, sein Umfeld überzeugend zu täuschen.
 - ii. Der Angeklagte litt am Tattag an Erkältung und Schnupfen. Seine Verlobte besorgte ihm aus einer Apotheke diverse rezeptfreie Mittel und kochte ihm eine Suppe. Aus diesen Umständen kann nicht geschlossen werden, der Angeklagte sei am 15.05.06 körperlich nicht in der Lage gewesen, die Tat zu begehen. Die Beschwerden waren nicht sehr gravierend, da der Angeklagte nicht einmal einen Arzt aufsuchte und am Folgetag auch nicht krank wirkte. Der Zeuge D. [REDACTED] führte glaubhaft aus, der Angeklagte sei „gesund wie immer gewesen“; der Zeuge P. [REDACTED] schilderte den Angeklagten als „vielleicht ein bisschen verschnupft“. Auch körperlicher Einsatz war ihm möglich. So reinigte er mit einem Dampfstrahler ein Fahrrad.
1. Die festgestellte Spurenlage in der Tatortwohnung hinsichtlich nicht zuordenbarer Schuhspuren deutet nicht auf den oder die Schuhspurenverursacher als den oder die Täter hin. Personen, die in die Opferwohnung kamen, waren nicht in jedem Fall gehalten, ihre Schuhe auszuziehen. Besucher bzw. Gäste des Opfers konnten ihre Schuhe anbehalten. Lediglich Handwerker und eigene Angestellte mussten in vielen Fällen die Schuhe ausziehen. Bei dieser Handhabung verbietet sich aber der Schluss, dass eine gesicherte, nicht zugeordnete Schuhspur vom Täter oder den Tätern herrühren würde. Die gesicherten Schuhspuren unbekannter Herkunft weisen zudem weder einen unmittelbaren örtlichen noch einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat auf. Sie sind daher insgesamt kein Hinweis auf den oder die Täter.

- i. Besucher und Gäste des Opfers mussten beim Betreten ihrer Wohnung die Schuhe nicht ausziehen. Das Opfer ließ lediglich Handwerker und Angestellte aus der Tankstelle, die in ihre Wohnung kamen, in vielen Fällen die Straßenschuhe ausziehen. Diese Gewohnheit hielt sie jedoch nicht strikt durch.
1. Der Geschäftsführer R [REDACTED] führte glaubhaft aus, Besucher und Gäste des Opfers hätten ihre Schuhe beim Betreten der Wohnung niemals ausziehen müssen. Lediglich Handwerker und Arbeiter, die in der Wohnung gearbeitet hätten, hätten die Schuhe ausziehen müssen. Er selbst habe nur in etwa 80% der Fälle seine Schuhe ausgezogen, jedenfalls dann, wenn er über Teppiche habe gehen müssen.
 2. Der als Zeuge gehörte Heizungsbauer M [REDACTED] und der Maler N [REDACTED] bestätigten glaubhaft, dass sie in der Wohnung die Schuhe immer ausgezogen hätten. Der Heizungsbauer M [REDACTED] schränkte glaubhaft ein, er habe seine Schuhe nur ausgezogen, wenn das Opfer anwesend gewesen sei. Wenn er die Wohnung mit Herrn R [REDACTED] betreten habe, sei es möglich gewesen, dass er die Schuhe anbehalten habe. Der Rolladenbauer A [REDACTED] berichtete glaubhaft, er und seine Kollegen hätten ihre Schuhe grundsätzlich an gelassen. Lediglich wenn sie über Teppiche hätten gehen müssen, hätten sie Überschuhe angezogen. Diese hätten sie dann im eigentlichen Arbeitsbereich an den Fenstern wieder ausgezogen. Der Polsterer S [REDACTED] berichtete glaubhaft, er habe mit einem Kollegen einen Sessel in die Wohnung des Opfers geliefert. Er habe die Schuhe angelassen und das Opfer habe dies auch nicht kritisiert. Der Einrichtungsberater W [REDACTED] gab glaubhaft an, er habe seine Schuhe in der Wohnung definitiv niemals ausgezogen, weil er dies nirgendwo mache.
 3. Die Handhabung, dass Gäste und Besucher die Schuhe nie und Handwerker die Schuhe nur oft ausziehen mussten, führt dazu, dass Schuhspuren, die in der Wohnung des Opfers gesichert wurden, nicht auf den oder die Täter hindeuten, weil die Spuren ebenso von Gästen, Besuchern oder auch Handwerkern stammen können.

- ii. Die nicht zuordenbaren, gesicherten Schuhspuren weisen keinen unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit der Tat auf. Örtlicher Zusammenhang würde bestehen bei Spuren im Tatraum oder im bzw. vor dem durchsuchten Büro. Im bzw. vor dem Büro konnte keine Schuhspur gesichert werden, die nicht zuordenbar gewesen wäre. Im Tatraum (Flur/Treppe 4. Stock) konnte nur eine einzige Spur aufgefunden werden, die nicht zuordenbar war. Diese Spur wurde aber nur ein einziges Mal gesichert und war zudem noch ca. 2 Meter von der Leiche entfernt:
1. Der Spurensicherungsbeamte KK F. [REDACTED] führte glaubhaft aus, in dem Raum, in dem die Leiche aufgefunden worden sei, also im Flur und Treppenhaus im 4. Stockwerk, seien eine Reihe von Schuhspuren gesichert worden. Es habe sich dabei insgesamt um acht Schuhspuren gehandelt. Fünf Spuren seien im Tatortraum am Boden vor der Wohnungstür gesichert worden. Diese Spuren hätten einen Abstand von 39,5 cm (2.2.0.01), von 60 cm (2.2.0.02), von 95 cm (2.2.0.03) und 113 cm (2.2.0.04; 2.2.0.05) gemessen von der Schwelle nach innen aufgewiesen. Eine Spur (2.2.0.12) sei am Boden vor der Treppe, eine auf der 15. Treppenstufe (2.2.0.22) und eine am Boden auf Fliese 4 und 5 gezählt von der Nordwand (2.2.0.79) Im kleinen Esszimmer im 5. Stockwerk seien sechs Schuhspuren und eine weitere Formspur gesichert worden. Je eine Schuhspur sei gesichert worden im Gang im 5. Stock vor dem Büro (2.5.0.07), im Salon (2.13.0.07), im Wohnzimmer (2.14.0.03), in der Gästeküche (2.18.0.04) und im Gästeflur (2.19.0.18).
 2. Der Sachverständige für Formspuren, Dipl. Ing (FH) E. [REDACTED] vom kriminaltechnischen Institut des Bayerischen Landeskriminalamtes führte überzeugend aus, er habe die auf Schwarzfolie und Spurenkarten gesicherten Spuren hinsichtlich ihrer Musterstrukturen begutachtet. Dabei habe er folgende Feststellungen treffen können: Sichere Zuordnungen in dem Sinne, dass die Urheberschaft eines Schuhs, der von einer bestimmten Person getragen worden sei, für eine Spur sicher feststehe, könne er nicht durchführen. Grund hierfür sei, dass die jeweiligen Schuhe keine besonderen und einmaligen Kennzeichen aufgewiesen hätten, sondern lediglich das Sohlenbild der industriell gefertigten Modellreihe zeigten. Unter dieser Prämisse könne er aber folgende Zuordnungen machen:

- a. Der Abdruck im Gang des 5. Stockes vor dem Büro könne vom Schuh des Opfers der Marke Travaganza verursacht worden sein. Die Abdrücke im Tatraum, die 60 cm bzw. 113 cm (2.2.0.04) von der Türschwelle entfernt seien, könnten vom Schuh des Notarztes verursacht worden sein. Der Abdruck, der 95 cm von der Schwelle entfernt sei, der Abdruck am Boden vor der Treppe und der Abdruck auf Fliese 4 und 5 könne von einem Schuh der Marke Adidas/Walkaday stammen. Einen derartigen Schuh mit Überziehern habe der Spurensicherungsbeamte KK F. am Tatort getragen. Der zweite Abdruck, der 113 cm von der Schwelle entfernt sei (2.2.0.05), könne vom Haferlschuh des Angeklagten stammen. Die Spur auf der 15. Stufe der Treppe könne vom Schuh des Erstzugriffsbeamten POM J. stammen. Keine Zuordnung in diesem Sinne sei in diesem Raum lediglich hinsichtlich des Abdrucks möglich, der 39,5 cm von der Türschwelle entfernt gewesen sei (2.2.0.01). Hinsichtlich dieser Spur könne nur gesagt werden, dass als möglich spurenverursachender Schuh ein Modell der Marke Geox in Betracht komme.
- b. Die weiteren im oberen Stockwerk gesicherten Spuren seien ebenfalls zu einem großen Teil Schuhen des Opfers zuordenbar gewesen. Die Schuhabdruckspur in der Toilette am Boden (2.7.0.04) und eine Abdruckspur im kleinen Esszimmer seien nicht zuordenbar gewesen und könnten von einem Schuh der Marke Diesel/Hugo und Diesel/Holger verursacht worden sein. Vier weitere Spuren im kleinen Esszimmer, nämlich 2.9.0.09, 2.14.0.03 einerseits und 2.9.0.16, 2.9.0.18 andererseits, seien nicht zuordenbar gewesen. Für die ersten beiden Spuren habe sich auch keine Schuhmarke feststellen lassen, welche zu diesem Spurmuster habe führen können. Die letztgenannten Spuren könnten von einem Schuh der Marke Puma/Siro Allround verursacht worden sein. Die Spur in der Gästeküche könne entweder von einem Schuh eines unbekanntem Fabrikats oder von einem Lederhandschuh gesetzt worden sein. Die Spur im Gästeflur könne von einem Sicherheitsschuh der Marke Otter verursacht worden sein.

3. Der Spurensicherungsbeamte KHK M. [REDACTED] gab glaubhaft an, alle Spuren im Tatraum seien nach optischem Eindruck in Blut gesetzt und daher auf dem Fliesenboden leicht erkennbar gewesen. Lediglich die Spur, die 39,5 cm von der Schwelle entfernt aufgefunden worden sei (2.2.0.01) sei dem bloßen Auge nicht aufgefallen. Diese Spur sei vielmehr erst nach der Behandlung mit Adhäsionsmittel gut sichtbar geworden.
 4. Nach den Angaben des Spurensicherers KK F. [REDACTED] und des Sachverständigen für Formspuren Dipl. Ing. E. [REDACTED] befand sich demnach im Tatraum lediglich eine einzige Schuhspur, die nicht zugeordnet werden konnte. Diese nicht zuordenbare Schuhspur befindet sich nicht unmittelbar an der Leiche, sondern ca. 2 m davon entfernt. Die Spur weist daher keinen unmittelbaren örtlichen Bezug zur Leiche und damit zur Tat auf. Vielmehr ist sie nur 39,5 cm von der Türschwelle entfernt. Sie konnte in diesem Raum nur ein einziges Mal gesichert werden. Nahe liegt, dass diese Spur erst nach Auffindung der Leiche durch eine Person gesetzt wurde, die sich an der Wohnung befand und einen Schritt in die Wohnung machte. Hierfür spricht auch der Umstand, dass diese Spur - anders als alle anderen Spuren im Tatraum - nicht in Blut gesetzt worden ist, sondern erst nach der Behandlung mit Adhäsionsmittel sichtbar wurde.
- iii. Die nicht zuordenbaren Schuhspuren in der Wohnung weisen zudem keinen engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat auf:
1. Die als Reinigungskraft beim Opfer beschäftigte Zeugin V. [REDACTED] gab in ihrer Vernehmung glaubhaft an, sie habe in der Wohnung des Opfers am Dienstag und am Freitag jeweils ca. 3 Stunden geputzt. Zu ihrem Aufgabenbereich habe u.a. das Staubwischen, das Betten machen, das Ausräumen der Spülmaschine, das Bügeln der Bettwäsche, das Reinigen der Sanitäranlagen und die Bodenpflege gehört. Sie habe bei fast jedem Putztermin Bodenfliesen nass gewischt. Sie sei sich nicht sicher, ob sie auch am Freitag, den 12.05.06 - also 4 Tage vor der Tat - den Boden gewischt habe. Jedenfalls sei sie an diesem Freitag nur kurz in der Wohnung gewesen. Am Dienstag zuvor - also dem 09.05.06 - sei sie überhaupt nicht in der Wohnung gewesen. Es sei zu viel Arbeit unten in der Tankstelle angefallen, so dass sie nicht in die Wohnung des Opfers hinaufgegangen sei. Die Woche davor habe sie allerdings den Boden gewischt.

2. Der Spurensicherungsbeamte KHK M [REDACTED]-S [REDACTED] gab glaubhaft an, alle Schuhspuren im 5. Stock seien mit dem bloßen Auge nicht erkennbar gewesen. Die Spurensicherer seien in den oberen Räumen „auf den Knien gerutscht“ und hätten die dortigen Bodenfliesen mit Adhäsionsmittel eingerieben. Dadurch seien die Formspuren im oberen Stockwerk insgesamt erst sichtbar geworden. Der Sachverständige für Formspuren Dipl. Ing. (FH) E [REDACTED] führte überzeugend aus, im Hinblick auf das Alter einer Schuhspur sei zu berücksichtigen, dass zwar Staubspuren durch ein nasses Bodenwischen entfernt würden. Handele es sich aber um Fettspuren, würden die Schuhspuren trotz Putzens monatelang „halten“ können.
3. Die Zeugin V [REDACTED] gab an, sie habe fast bei jedem Putztermin den Boden nass herausgewischt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Zeugin V [REDACTED] neben dem Bodenwischen noch zahlreiche andere Aufgaben hatte und dass die Wohnung geschätzt eine Grundfläche von 450 Quadratmetern hat, wovon erhebliche Flächen aus Fliesenboden bestehen. Gleichwohl hat Frau V [REDACTED] nur zweimal 3 Stunden pro Woche in der Wohnung des Opfers gearbeitet. Am Freitag vor der Tat war die Zeugin nach eigenen Angaben nur kurz in der Wohnung. Die Kammer kann es vor diesem Hintergrund als fern liegend ausschließen, dass Frau V [REDACTED] am 12.05.06 den gesamten Fliesenboden der Wohnung nass herausgewischt hat. Am Dienstag, den 09.05.06, war sie überhaupt nicht in der Wohnung, so dass auch an diesem Tag keine Reinigung des gesamten Fliesenbodens der Wohnung stattfand. Somit kann die letzte Bodenreinigung spätestens am 05.05.06 und damit 10 Tage vor der Tat stattgefunden haben. Bei dieser möglichen Reinigung ist dann noch zu berücksichtigen, dass fettige Schuhspuren den Putzvorgang überstehen können. Es besteht daher kein enger zeitlicher Zusammenhang mit der Tat, so dass es nicht nahe liegt, den Schluss zu ziehen, sie würden von dem oder, weil es verschiedene Schuhspuren sind, von den Tätern stammen. Im Hinblick auf den Umstand, dass die Spuren dem bloßen Auge auch nicht auffielen, liegt es vielmehr nahe, dass sie auch beim Putzen übersehen worden sein können und deshalb sogar noch älter als 10 Tage waren, was den zeitlichen Zusammenhang zur Tat noch weiter strecken würde.

- m. Die festgestellte Spurenlage in der Tatortwohnung hinsichtlich nicht zuordenbarer DNA-Spuren auf einem Glas und an einer Kommode deutet nicht auf den DNA-Spurenverursacher als Täter hin. Trotz Identität der genannten DNA-Spuren mit einer DNA-Spur auf einer Schraube aus der Kiste, in der 1981 das Mädchen Ursula Herrmann tot aufgefunden wurde, besteht kein Zusammenhang mit der Tat zulasten von Ursula Herrmann. Diese DNA-Spuren in der Wohnung des Opfers haben weder unmittelbaren örtlichen noch unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat zulasten von Charlotte Böhringer.
- i. In der Wohnung von Charlotte Böhringer wurde auf einem Glas in der Spülmaschine und an einer Kommode im Wohnzimmer je eine DNA-Spur gesichert, die identisch ist mit einer DNA-Spur, die an einer Schraube festgestellt wurde, welche in die Kiste, in der 1981 das Mädchen Ursula Herrmann tot aufgefunden wurde, eingedreht war.
1. Der Spurensicherungsbeamte KK F. führte glaubhaft aus, die Küche der Wohnung, die am Ende des Ganges links vor dem Durchgang zum kleinen Esszimmer liege, sei spurentechnisch bearbeitet worden. In der dortigen Geschirrspülmaschine sei im oberen Spülkorb ganz hinten links ein geschliffenes Wasserglas mit rundem Boden aufgefunden worden. Es habe sich dabei um das einzige Glas dieser Art in der Spülmaschine gehandelt. Die anderen Gläser seien entweder Wein-, Bier oder ungeschliffene Wassergläser hauptsächlich mit eckigem Boden gewesen. Das Glas von hinten links und auch die anderen Gegenstände aus der Spülmaschine seien auf DNA-Spuren abgerieben worden. Die Spur des geschliffenen Wasserglases mit dem runden Boden sei mit 2.8.0.34 bezeichnet worden. Auch das Wohnzimmer, das nach dem sogenannten Salon liege, sei nach Spuren abgesucht worden. Im hinteren rechten Eck dieses Zimmers befinde sich eine Kommode. Die Griffe und die Schösser der Kommode seien abgerieben worden. Der Abrieb der zweiten Schublade dieser Kommode sei mit 2.14.0.13 bezeichnet worden.
 2. Der im Verfahren „Herrmann“ tätige Spurensicherungsbeamte KOK N. berichtet glaubhaft, er habe am 16.11.2005 von Beamten des Landeskriminalamtes Herrmann-Asservate übergeben bekommen. Darunter habe sich ein Umschlag mit der Beschriftung „Deckel-E“ befunden. In einer offenen Tüte hätten sich neben anderen auch eine Sechskantschraube, bezeichnet mit „E-V“, befunden. Diese Schrauben seien in die Holzkiste aus dem Verfahren Herrmann eingedreht gewesen sei. Die Schrauben sei sichtlich „blank und sauber“ gewesen. Er habe

weder Ruß noch Magnabrush, was Anfang der 1980-iger Jahre zur daktyloskopischen Spurensicherung verwendet worden sei, an den Schrauben festgestellt. Auch in der Verpackungstüte seien keinerlei Rückstände von Ruß und/oder Magnabrush festzustellen gewesen. Er habe zunächst versucht, DNA mit dem sogenannten Waschverfahren zu sichern. Dafür habe er alle überbrachten Sechskantschrauben gemeinsam verwendet. Anschließend habe er jede Schraube und damit auch die Schraube „E-V“ mit je einem Q-Tip noch im Gesamten, also Schraubenkopf und Gewinde, abgerieben. Für jeden Abrieb sei eine Spurnummer vergeben worden. Der Schraubenabrieb „E-V“ erhielt die Nummer J 73.03.3.

3. Die humanbiologische Sachverständige PD Dr. A [REDACTED] führte überzeugend aus, dass die vom Glas aus dem Geschirrspüler Böhringer und die von der Kommode aus dem Wohnzimmer Böhringer sowie die von der Sechskantschraube von der Kiste Herrmann gesicherten DNA-Muster ohne vernünftigen Zweifel von einer einzigen Person stammten, die mit keiner der in beiden Verfahren, also Herrmann und Böhringer, untersuchten Vergleichspersonen übereinstimme. Die Polizeibeamten KHK in B [REDACTED] bzw. KK F [REDACTED] führten glaubhaft aus, dass aus dem Verfahren Herrmann von über 250 Personen bzw. aus dem hiesigen Verfahren mit den von der erkennenden Kammer angeordneten Vergleichsspurenentnahmen von fast 300 Personen Vergleichsspuren vorlägen.
- ii. Die Kammer kann es aufgrund einer Gesamtschau der nachfolgend dargestellten Umstände als fern liegend ausschließen, dass die DNA-Spur auf der Schraube im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Vergraben der Kiste angebracht wurde. Die fragliche Schraube mit der Bezeichnung „E-V“ wurde im Jahr 1981 mit daktyloskopischem Spurensicherungsmittel eingepinselt und auch abgeformt. Sie wurde nach den Untersuchungen im Jahr 1981 nicht als Spurenläger im heutigen Sinne behandelt und wurde im Jahr 2005 gesäubert dem mit der erneuten Spurensicherung beauftragten KOK N [REDACTED] übergeben. Die DNA Untersuchungen weiterer Schrauben der Kiste sowie deren Abformungen und Bohrlöcher verliefen negativ, so dass die DNA-Spur auf der Schraube „E-V“ die einzige DNA-Spur auf den Schrauben darstellt. Aus den dargestellten Umständen schließt die Kammer, dass durch die Behandlung der Schrauben im Ermittlungsverfahren das „Überleben“ von eventuell zunächst vorhandenen DNA-Spuren auf den Schrauben als fern liegend ausgeschlossen werden kann. Daher kann die aktuell

aufgefundene DNA-Spur auf der Schraube „E-V“ nicht im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Vergraben der Kiste im Jahr 1981 auf die Schraube gesetzt worden sein, sondern erst nach Abschluss der kriminaltechnischen Untersuchungen im bayerischen Landeskriminalamt Anfang der 1980-iger Jahre. Wann genau die Spur gesetzt wurde, ließ sich nicht feststellen. Dies ist für hiesigen Fall aber auch ohne Bedeutung.

1. Der beim LKA als daktyloskopischer Spurensicherer und Auswerter tätige Kriminalbeamte B [REDACTED] führte in der Hauptverhandlung glaubhaft aus, die Holzkiste, in der Ursula Herrmann tot aufgefunden worden sei, sei kurz nach der Entdeckung zum LKA gebracht worden. Da es vor der Auffindung stark geregnet habe, sei die Kiste mit nassem Erdreich stark verschmutzt gewesen. Die Kiste sei daher zunächst gereinigt worden. Anschließend seien u.a. alle Schrauben zur Sicherung von Werkzeugspuren abgeformt worden. Nachdem das Drehmoment der Schrauben festgestellt worden sei, habe er die Schraubenköpfe im eingedrehten Zustand mit Spurensicherungsmittel zur Sichtbarmachung von Fingerabdrücken abgepinselt. An den Schraubenköpfen seien jedoch keine daktyloskopischen Spuren vorhanden gewesen. Anschließend seien alle im Kistenkorpus befindlichen Schrauben entfernt und ihm zur daktyloskopischen Spurensicherung übergeben worden. Er habe sodann die Schrauben zunächst visuell nach Spuren abgesucht. Nachdem dies zu keinem Ergebnis geführt habe, habe er die Schrauben mit Spurensicherungsmittel überpinselt. Auch dies habe zu keiner Sicherung einer daktyloskopischen Spur geführt.
2. Der ehemalige Sachverständige für Formspuren S [REDACTED] führte in der Hauptverhandlung glaubhaft und überzeugend aus, die mit den Ermittlungen im Fall Herrmann beauftragten Personen hätten Anfang der 1980-iger Jahre die Schrauben natürlich als Spureenträger, aber eben im damaligen Sinne, behandelt. Es habe damals nur die Faserspurenuntersuchung, die Formspurenuntersuchung und die daktyloskopische Untersuchung gegeben. An DNA-Spuren habe damals noch niemand gedacht. Die damalige Behandlung als „Spureenträger“ habe natürlich nicht auf die Besonderheiten der DNA-Übertragung Rücksicht genommen. Nach Durchführung der genannten Untersuchungen, insbesondere der Abformung aller Schrauben mit Mikrosil, seien die Schrauben eingeölt und eingetütet worden. Die Asservate und damit auch die Schrauben habe sein damaliger Chef Herr H [REDACTED] zunächst in seinem Zimmer und dann in einem Schrank auf dem Gang des Sachgebiets gelagert. Zugang hätten nur sein Chef, er und die Mitarbeiter des Sachgebiets sowie der Soko gehabt. Die Schrauben seien in der Regel beim LKA verblieben. Lediglich

die Schraube „E-I“ und die hier relevante Schraube „E-V“ seien einmal im Original an die Soko in Fürstenfeldbruck ausgehändigt worden. Vermutlich habe man dort ein Muster benötigt. Im August 1988 seien die Ermittlungen und auch die Asservate an die Soko Herrmann des BLKA übergeben worden. Die Angaben von Herrn S [REDACTED] zur Behandlung der Schrauben nach Durchführung der damals üblichen Untersuchungen wurden durch eine Reihe von Zeugen bestätigt. So berichtete der für Physik sachverständige Zeuge Dr. P [REDACTED], der auch schon 1981 beim LKA beschäftigt war, dass damals die Reihenfolge der an der Kiste und ihren Teilen durchzuführenden Untersuchungen im Sachverständigenkreis besprochen worden sei. Nach Durchführung dieser Untersuchungen seien die Asservaten dann „frei“ gewesen, d.h es seien keine Schutzmaßnahmen mehr nötig gewesen, da keine Untersuchungen mehr folgen sollten. Der Zeuge O [REDACTED] ein damaliger Mitarbeiter des kriminaltechnischen Instituts des BLKA führte glaubhaft aus, nach Durchführung der Untersuchungen habe auch er Kontakt zu den Schrauben gehabt. Man habe die Schrauben anfassen können, weil ja nach Abschluss der Untersuchungen „nichts mehr passieren“ habe können. Auch der Zeuge KHK a.D. B [REDACTED] von der Abteilung für Daktyloskopie berichtete glaubhaft, man habe nach Abschluss der Untersuchungen alle Asservate in die Hand nehmen können. Der sachverständige Zeuge S [REDACTED] erklärte glaubhaft, er habe damals im Nebenzimmer von Herrn H [REDACTED] und Herrn S [REDACTED] gearbeitet. Man habe als Mitarbeiter des Sachgebiets Zugang zu den Asservaten gehabt.

3. Der Spurensicherungsbeamte KOK N [REDACTED] berichtete glaubhaft, die Schraube sei ihm geputzt übergeben worden. Spuren der bei der daktyloskopischen Spurensuche damals verwendeten Mittel seien weder auf der Schraube „E-V“ noch in der Verpackungstüte der Schraube vorhanden gewesen (vgl. oben Teil E. 9. m. i.2.).
4. Die humanbiologische Sachverständige PD Dr. A [REDACTED] führte überzeugend aus, dass DNA-Spuren sehr empfindlich seien. Neben Feuchtigkeit würden auch mechanische Einwirkungen das Überleben der DNA als Spur verhindern. Auf die Untersuchungen im Fall Herrmann bezogen führte sie überzeugend aus, dass insgesamt 17 Schrauben vom Deckel E - also dem Deckel, in dem sich die relevante Schraube befunden habe, auf DNA-Spuren untersucht worden seien. Lediglich an der Schraube „E-V“ sei eine DNA Spur feststellbar gewesen (Spur J. 73.03.3). Auf allen anderen 16 Schrauben sei keine DNA feststellbar gewesen. Weiter seien 33 Abformungen von Schrauben, die aus

dem Deckel E stammten, und 28 Holzbohrungen mit jeweiliger Abformung untersucht worden. Sowohl die Untersuchungen der Abformungen als auch die Untersuchungen der Bohrungen seien bezüglich DNA negativ verlaufen. Sogar in der Abformung der Schraube „E-V“ sei die DNA-Untersuchung negativ verlaufen.

iii. Die DNA-Spuren in der Wohnung Böhringer an Kommode und Glas haben keinen unmittelbaren räumlichen Bezug zur Tat. Sei weisen daher mangels örtlichen Tatbezugs nicht auf den DNA-Verursacher als Täter hin.

1. Die Tat wurde im Eingangsbereich der Wohnung im 4. Stock der Parkgarage begangen. Das Büro im 5. Stock der Wohnung weist Durchsuchungsspuren auf, so dass auch diesem Raum Tatrelevanz im engeren Sinne zukommt.

2. Sowohl das Glas aus dem Geschirrspüler in der Küche als auch die Kommode im Wohnzimmer sind von diesen Orten in der Wohnung räumlich eindeutig getrennt.

a. Um vom Leichenfundort zur Küche zu gelangen, müsste man die Treppe in den 5. Stock hinaufgehen. Sodann wäre das Foyer zu durchschreiten, der Gang entlangzugehen und dann die Küche zu betreten. Der Weg vom Büro in die Küche würde bis zum Ende des Gangs und dann zur Küche führen. Der Geschirrspüler, in dem das Glas gefunden wurde, befindet sich von der Küchentüre aus gesehen an der hinteren gegenüberliegenden Wand.

b. Vom Leichenfundort zur Kommode im Wohnzimmer müsste man ebenfalls die Treppe in den 5. Stock hinaufgehen. Sodann wären das Foyer, der daran anschließende Salon und das wiederum daran anschließende große Wohnzimmer bis in dessen rechte hintere Ecke zu durchqueren. Vom Büro aus zur Kommode wäre zunächst der Gang zu überqueren und anschließend wäre das Foyer sodann der Salon und darauf das daran anschließende Wohnzimmer bis zur hinteren rechten Ecke zu durchqueren.

3. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass vom Täter im Zuge des Tatgeschehens die Küche oder das Wohnzimmer betreten worden wäre. Weder im Wohnzimmer noch in der Küche finden sich Veränderungen, die auf eine Durchsuchung oder eine Anwesenheit des Täters in diesen Räumen hindeuten würden.

- iv. Ein zeitlicher Bezug der DNA-Spur an der Kommode im Wohnzimmer zur Tat konnte nicht festgestellt werden. Die Spur weist daher mangels zeitlichen Bezugs nicht auf den DNA-Verursacher als Täter hin.
1. Nach den überzeugenden Angaben der humanbiologischen Sachverständigen PD Dr. A. [REDACTED] kann eine DNA-Spur ohne Einwirkung von Feuchtigkeit bzw. ohne mechanische Einwirkung jahrelang überleben.
 2. Die Zeugin V. [REDACTED] die in der Wohnung Böhringer als Putzfrau beschäftigt war, gab glaubhaft an, sie könne sich nicht mehr daran erinnern, wann sie die Kommode letztmals mit einem Staublappen abgewischt habe. Sie reinige die Möbel im Wohnzimmer nicht jedes Mal, wenn sie in der Wohnung sei, aber doch immer wieder. Sie wisse auch nicht, was in der Kommode aufbewahrt worden sei. Daher denke sie, dass die Kommode nicht so oft geöffnet worden sei.
 3. Eine Reinigung der Kommode, die mit mechanischer Einwirkung verbunden ist, führt unter Zugrundelegung der Angaben der Sachverständigen Dr. A. [REDACTED] im Regelfall zur Zerstörung der DNA-Spur. Die Zeugin V. [REDACTED] kann die letzte Reinigung zeitlich aber nicht einordnen. Sie kann sich nicht mehr daran erinnern, wann dies gewesen war. Hieraus und aus ihren bereits dargestellten Angaben, dass sie in der Woche vor der Tat am Freitag nur kurz und am Dienstag überhaupt nicht in der Wohnung gewesen ist, schließt die Kammer, dass die letztmalige Reinigung der Kommode spätestens am 05.05.06 stattgefunden hat. Im Hinblick auf die mangelnde Erinnerung der Zeugin, die sehr wohl noch weiß, dass sie in dieser Woche den Boden gewischt hat, liegt es nahe anzunehmen, dass die Reinigung der Kommode noch länger zurückliegt. Jedenfalls liegt kein zeitlicher Bezug zur Tat am 15.05.06 vor.
- v. Die DNA-Spur am Glas aus dem Geschirrspüler hat aufgrund ihres Fundortes lediglich einen gewissen zeitlichen Bezug zum Tattag. Eine unmittelbare zeitliche Nähe der Spurensatzung auf dem Glas zum Tatgeschehen kann nicht hergestellt werden. Die Spülmaschine wurde nicht täglich betrieben. Lediglich bei vier Geschirnteilen (Glas 2, 7, 9, 10) lässt sich auf den Tattag als Nutzungstag schließen. Der Nutzungszeitpunkt der zahlreichen anderen in der Spülmaschine befindlichen Geschirnteile kann nicht näher eingegrenzt werden. Die Lage der Gläser, deren Nutzungszeitpunkt bestimmt werden kann und die sich alle an vorderen Positionen in den Geschirreihen der Maschine befanden,

lässt den Schluss zu, dass das Opfer die Maschine von hinten nach vorne mit Gläsern bestückte. Das Glas Nr. 6 mit der nicht zuordenbaren DNA-Spur befindet sich jedoch auf der hintersten Position der linken Geschirreihe. Dies spricht für eine Nutzung des Glases zeitlich vor den Besuchen der Zeugen B [REDACTED] und S [REDACTED] beim Opfer am Tattag und damit gegen eine zum Tatgeschehen zeitliche nahe Nutzung dieses Glases. Die Spurenlage der Tat, die einen Angriff auf das Opfer beim Verlassen der Wohnung nahe legt, deutet nicht auf eine vorangegangene Bewirtungssituation hin. Bei einer Gesamtschau all dieser Umstände liegt der Schluss fern, dass der Verursacher der Spur am Glas mit der Tat in Verbindung gebracht werden könnte.

1. Die Spülmaschine in der Küche des Opfers wurde nicht täglich betrieben. Daher kann das in der Maschine befindliche Geschirr nicht eindeutig als am „Tattag benutzt“ qualifiziert werden. Die Zeugin V [REDACTED] führte glaubhaft aus, sie könne nicht angeben, in welchem Tagesrhythmus die Spülmaschine gelaufen sei. Allerdings habe das Opfer in der Wohnung nur ganz selten gekocht, es sei daher täglich nur wenig Geschirr angefallen. In der Regel habe das Opfer gewartet, bis die Maschine voll gewesen sei und habe den Spülgang erst dann gestartet. Es sei natürlich gelegentlich auch vorgekommen, dass die Maschine eingeschaltet worden sei, wenn sie nicht ganz voll gewesen sei. Jedenfalls habe das Ausräumen des gespülten Geschirrs aus der Maschine zu ihrem Aufgabenkreis gehört. Sie sei regelmäßig zweimal pro Woche, am Dienstag und am Freitag, in der Wohnung des Opfers tätig gewesen. Sie habe aber nicht jedes Mal die Maschine ausräumen müssen. Vor diesem Hintergrund gehe sie davon aus, dass die Spülmaschine nicht öfters als einmal pro Woche gelaufen sei. Allerdings sei es schon auch einmal vorgekommen, dass Frau Böhringer selbst die Spülmaschine geleert habe.
2. Anhand der gesicherten DNA-Spuren kann nicht der Schluss gezogen werden, das in der Maschine befindliche Geschirr sei ausschließlich am Tattag benutzt worden.
 - a. Der Spurensicherungsbeamte KK F [REDACTED] erläuterte glaubhaft die in Augenschein genommenen Bilder vom befüllten Geschirrspüler. Er führte aus, im oberen Korb hätten sich insgesamt 12 Trinkgefäße befunden. In der linken Reihe hätten sich von hinten aus gesehen ein geschliffenes Wasserglas (Glas 6), dann in der nächst vorderen Position ein Pilsglas (Glas 5) und anschließend bis zum vorderen Korbende vier ungeschliffene Wassergläser (Glas 4, Glas 3, Glas 2, Glas 1) befunden. In der zweiten Reihe von links sei die hinterste Position durch ein aus der dritten Reihe herüberstehendes großes Wein-

glas (Glas 8) zum Teil belegt gewesen. Auf der von hinten aus gesehen ersten freien Position in dieser zweiten Reihe, die sich im hinteren Drittel dieser Reihe befunden habe, sei ein ungeschliffenes Wasserglas (Glas 7) aufgefunden worden. In dieser Reihe, von vorne gesehen in der ersten Position, habe sich eine kleine Glasschale befunden. In der dritten Reihe seien von hinten aus gesehen ganz hinten zunächst das bereits erwähnte große Weinglas (Glas 8) und nach vorne anschließend zwei gleichartige, kleinere Weingläser (Glas 9+10) gestanden. In der vierten Reihe sei auf der von hinten aus gesehen ersten frei benutzbaren Position ein weiteres Pils-glas (Glas 11) gefunden worden. In der fünften Reihe sei auf der von hinten aus gesehen ersten frei benutzbaren Position auf einem erhöhten Klappboden eine Tasse (bezeichnet als „Glas 12“) gestanden, mit einigem Abstand davor habe sich ein Plastikdeckel auf diesem Klappboden befunden. Von allen Gegenständen seien DNA-Abriebe gefertigt worden. Die jeweilige Spurnummernvergabe wurde vom Zeugen im Einzelnen dargestellt.

- b. Die humanbiologische Sachverständige PD Dr. A [REDACTED] führte zu den durchgeführten DNA-Untersuchungen hinsichtlich dieser Spuren überzeugend aus:
- i. An dem großen und einem der kleinen Weingläser (Glas Nr. 8 und 10) sowie an einem der Pils-gläser (Glas Nr. 11) seien identische DNA-Spuren festgestellt worden. KK F [REDACTED] entschlüsselte glaubhaft den Code für die DNA-Vergleichsproben und führte aus, dass der von Dr. A [REDACTED] hier verwendete Code derjenige des Opfers sei.
 - ii. An einem der kleinen Weingläser (Glas 9) sei eine DNA-Spur einer anderen Person festgestellt worden. KK F [REDACTED] entschlüsselte glaubhaft den Code für die DNA-Vergleichsproben und führte aus, dass der von Dr. A [REDACTED] hier verwendete Code derjenige der Zeugin M [REDACTED] S [REDACTED] sei.
 - iii. Auf einem der ungeschliffenen Wassergläser (Glas 2) sei eine DNA-Spur einer weiteren Person festgestellt worden. KK F [REDACTED] entschlüsselte glaubhaft den Code für die DNA-Vergleichsproben und führte aus, dass der von

Dr. A [REDACTED] hier verwendete Code derjenige des Zeugen B [REDACTED] sei.

- iv. Auf dem geschliffenen Wasserglas (Glas 6) sei ein DNA-Muster festgestellt worden, welches mit keiner der vorliegenden Vergleichsmuster identisch sei (vgl. oben Teil E. 9.m.i.3).
 - v. Bei den restlichen Gegenständen aus dem oberen Korb, also Glas 1, Glas 3, Glas 4, Glas 5, Glas 7, der Tasse, der Glasschüssel und dem Plastikdeckel sowie allen vier Gegenständen aus dem unteren Korb, also zwei Blumenvasen, einer Tasse und einer Plastikdose seien jeweils nur ungenügende DNA-Mengen zu sichern gewesen.
- c. Der daktyloskopische Sachverständige KHK F [REDACTED] führte überzeugend aus, auf den Gläsern 7 und 9 sei eine für eine daktyloskopische Begutachtung ausreichende Anzahl von Bestimmungsmerkmalen gesichert worden. Nach den Grundsätzen der Daktyloskopie stehe daher fest, dass die vier Fingerspuren auf Glas 7 und die vier Fingerspuren auf Glas 9, wobei bei diesem Glas zwei Spuren nur bedingt brauchbar seien, von der Zeugin M [REDACTED] S [REDACTED] stammten. Auf Glas 2 habe sich nach diesen Grundsätzen mit einer bedingt brauchbaren Spur der Zeuge B [REDACTED] als der Verursacher der auf diesem Glas aufgefundenen daktyloskopischen Spur identifizieren lassen.
- d. Folgende Personen wurden am Tattag vom Opfer mit Getränken bewirtet.
- i. Der Zeuge B [REDACTED] führte glaubhaft aus, er habe das Opfer am 15.05.06 - also dem Tattag - in der Zeit von etwa 10.30 Uhr bis ca. 13.30 Uhr in deren Wohnung besucht. Er habe dort entweder Wasser oder Schweppes getrunken.
 - ii. Die Zeugin M [REDACTED] S [REDACTED] führte glaubhaft aus, sie habe das Opfer am 15.05.06 am Nachmittag in deren Wohnung besucht. Frau Böhringer habe zwei Gläser hingestellt und sie hätten zusammen Wein getrunken. Sie könne es nicht mehr genau sagen, aber sie habe das Opfer zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr wieder verlassen.

e. Im Hinblick auf die Angaben der Zeugen B [REDACTED] liegt es nahe, davon auszugehen, dass das Glas Nr. 2, auf dem die DNA Spur und die Fingerspur dieses Zeugen gesichert werden konnte, am Tattag benutzt worden ist. Gleiches gilt aufgrund der Angaben der Zeugin S [REDACTED] für das Weinglas Nr. 9, auf dem die DNA- und Fingerspuren der Zeugin M [REDACTED] S [REDACTED] gesichert wurden und das Wasserglas Nr. 7, auf dem ihre Fingerspuren gesichert wurden. Die drei Gläser, auf denen die DNA des Opfers gesichert wurde, besitzen isoliert betrachtet im Hinblick auf den Tag des Gebrauchs keine Aussagekraft, da sich das Opfer jeden Tag in seiner eigenen Wohnung aufgehalten hatte. Lediglich im Hinblick auf die Angaben der Zeugin S [REDACTED] die von einem gemeinsamen Weintrinken spricht, liegt es nahe, dass die beiden gleichartigen, kleineren Weingläser (Glas Nr. 9+10) und das Wasserglas Nr. 7, auf denen sich entweder die Spuren der Zeugin S [REDACTED] oder die des Opfers befanden, am Nachmittag des 15.05.06 anlässlich des Besuches von Frau S [REDACTED] in der Opferwohnung benutzt wurden. Hinsichtlich der restlichen zwei Gläser mit Opfer-DNA und der weiteren fünf Trinkgefäße, auf denen keine ausreichenden DNA- oder Fingerspuren gesichert werden konnten, kann eine Eingrenzung des Nutzungszeitpunktes nicht erfolgen. Gleiches gilt für die weiteren Geschirteile, die sich im oberen und unteren Korb der Spülmaschine befanden.

3. Die Positionen v.a. der Gläser, deren Nutzungszeit sich relativ genau bestimmen lässt (Glas 2, 9, 10), in der Maschine legen nahe, dass das Opfer den Spülmaschinenkorb von hinten nach vorne belud. Die genannten Gläser befanden sich von vorne gesehen entweder an der zweiten Position (Glas 2) bzw. der ersten und zweiten Position (Glas 9+10) einer Geschirreihe. Dahinter befinden sich entweder vier Gläser (nach Glas 2) bzw. ein weiteres Glas (nach Glas 9+ 10). Dies deutet darauf hin, dass das Glas mit der ungeklärten DNA-Spur vor den Besuchen B [REDACTED] [REDACTED] und S [REDACTED] benutzt wurde und damit keinen unmittelbaren zeitlichen Bezug zur Tat besitzt.

a. Das Glas mit der DNA-Spur des Zeugen B [REDACTED] wurde am Tattag bis zum frühen Nachmittag benutzt. Es befindet sich in der Spülmaschine in der ersten Geschirr-

reihe von links. Von vorne gesehen befindet sich davor nur noch ein Glas, dahinter aber noch vier Gläser.

- b. Die kleinen Weingläser mit den DNA-Spuren des Opfers und der Zeugin S [REDACTED] die am Tattag bis zum späten Nachmittag benutzt wurden, befinden sich in der dritten Geschirreihe von links. Von vorne gesehen befindet sich kein Geschirr mehr vor diesen beiden Gläsern, dahinter befindet sich ein weiteres großes Weinglas.
- c. Die dritte Geschirreihe ist von hinten beginnend mit drei Gläsern bestückt. Ca. 2-3 weitere Positionen nach vorne sind noch frei. Hieraus ist der Schluss zu ziehen, dass das Opfer von hinten nach vorne ihren Geschirrspüler belud. Lebensfremd wäre es anzunehmen, das Opfer hätte mit dem Beladen einer Geschirreihe in der Mitte begonnen. Diese Art des Beladens wäre ausgesprochen unpraktisch, weil sie immer wieder zu einem Umladen der eingestellten Gläser zwingen würde, wenn sowohl an der vordersten als auch an hintersten Position zwar noch Platz verbleibt, der aber nur in der Summe für ein Trinkgefäß ausreicht. Diese Situation würde beim Beladen von der Mitte aus immer wieder auftreten und könnte bei einem Beladen von vorne bzw. hinten beginnend immer vermieden werden. Die zweite Geschirreihe von links belegt ebenfalls, dass das Opfer von hinten nach vorne belud. In dieser Reihe befindet sich nur Glas 7 und zwar auf der ersten von hinten aus gesehen freien Position. Die hinterste Position dieser Reihe wird zum Teil vom großen Weinglas aus der dritten Reihe belegt. Gestützt wird der Schluss auf die Beladerichtung auch durch den Umstand, dass die beiden kleinen Weingläser, die am Nachmittag des Tattages vom Opfer und der Zeugin S [REDACTED] benutzt worden sind, in den beiden vorderen belegten Positionen dieser (dritten) Reihe stehen. Die linke Geschirreihe ist von der vorderen Position bis zur hintersten Position mit Geschirr bestückt. Über die Richtung des Beladens sagt diese Reihe daher zunächst nichts aus. Das Glas Nr. 2 mit der DNA des Zeugen B [REDACTED] wurde in relativer zeitlicher Nähe zum Tatgeschehen benutzt und befindet sich von vorne gesehen in der zweiten Position. Dahinter befinden sich noch vier Gläser, bei denen es unter Berücksichtigung der zeitlichen Gegebenheiten und des Umstands, dass Hinweise auf vier weitere Besucher am Tattag fehlen, ferne liegt,

dass sie nach dem Weggang des Zeugen B [REDACTED] benutzt wurden.

4. Die Spurenlage des Eingangsbereichs der Wohnung lässt eine Bewirtungssituation, bei dem eine unbekannte Person das Glas mit der nicht zugeordneten DNA (Glas Nr. 6) benutzt haben könnte, fern liegend erscheinen. Die am Tatort im engeren Sinne vorgefundene Spurenlage, also das ausgehertig bekleidete Opfer und vor allem die Blutspritzer beginnend von der Wohnungstür bis zur Leichenendlage am Beginn der Treppe (vgl. oben Teil E. 7. b.) lässt den Schluss zu, dass das Opfer vom Täter überrascht wurde, als es die Wohnung verlassen wollte. In dieses Tatbild passt sich eine vorangegangene Bewirtungssituation, bei dem der Täter die ungeklärte DNA gesetzt haben sollte, bei lebensnaher Betrachtungsweise nicht ein.
5. Es gibt darüber hinaus keine Hinweise dafür, dass das Opfer an diesem Tag noch Besuch erwartete bzw. tatsächlich Besuch erhielt:
 - a. Aus den Angaben der Zeugin M [REDACTED] S [REDACTED] ergibt sich kein Hinweis auf einen „unbekannten Besucher“, weil in diesem Zusammenhang Frau S [REDACTED] ausschließlich Vermutungen anstellte, die nicht auf Fakten beruhten.
 - i. Die Zeugin S [REDACTED] führte aus, sie habe das Opfer am Tattag in dem Glauben verlassen, Frau Böhringer erwarte noch den Besuch ihres Anwalts (erg. = RA H [REDACTED]). Als man der Zeugin in der polizeilichen Vernehmung mitteilte, dass der Anwalt den Termin bei Frau Böhringer abgesagt habe, meinte die Zeugin, dann hätte sie Frau Böhringer nicht heimgehen lassen. Das Opfer müsse deshalb noch jemand anderen erwartet haben. Die Verteidigung trägt vor, dass sich aus diesen Umständen ergebe, dass nach der Zeugin S [REDACTED] am Tattag noch ein weiterer unbekannter Besucher zu Frau Böhringer gekommen sei.
 - ii. Bei der Äußerung der Zeugin handelt es sich jedoch um eine reine Vermutung, die jeglichen Tatsachenhintergrundes entbehrt. Sie hat keine eigenen Wahrnehmungen dazu gemacht, dass nach ihrem eigenen Aufbruch aus der Opfer-

wohnung noch eine Person zu Frau Böhringer in die Wohnung gekommen ist. Die Zeugin hat auch das mit dem Opfer am Tattag zwischen ca. 17.38 Uhr und ca. 17.55 Uhr geführte Handytelefonat nicht aus dem örtlichen Nahbereich der Parkgarage geführt. Dies ergibt sich aus den glaubhaften Angaben der Zeugin KHK'in V [REDACTED] die ausführte, das Handy der Zeugin S [REDACTED] sei während dieses Gespräches nicht in der Handfunkzelle, die den Tatort abdeckte, eingeloggt gewesen. Hieraus ergibt sich, dass es der Zeugin in diesem Zeitraum gar nicht möglich war, optische Wahrnehmungen an der Wohnung des Opfers hinsichtlich eventueller Besucher zu machen. Die Zeugin S [REDACTED] hat hierüber auch nichts berichtet und hat auch keine Äußerungen des Opfers in diese Richtung vorgetragen. Reine Vermutungen, wie die vorliegende, sind nicht geeignet, einen Hinweis darauf zu geben, dass Frau Böhringer am Tattag, nachdem Frau S [REDACTED] die Wohnung verlassen hatte, noch einen weiteren „unbekannten“ Besucher erwartete.

- b. Der Umstand, dass in einer im Kühlschrank des Opfers nach der Tat aufgefundenen Weinflasche nur noch eine geringe Menge Wein sichergestellt werden konnte, ist ebenfalls kein Hinweis darauf, dass nach dem Besuch der Zeugin S [REDACTED] noch ein weiterer Besucher bei Frau Böhringer war, der den Wein konsumierte. Es steht weder fest, dass tatsächlich Wein fehlt, noch, dass eventuell fehlender Wein auch konsumiert wurde. Im Übrigen konnten auf der Flasche weder daktyloskopische noch humanbiologische Spuren gesichert werden.
 - i. Die Zeugin S [REDACTED] führte in der Hauptverhandlung aus, sie habe bei ihrem Besuch beim Opfer am Tattag mit Frau Böhringer Wein getrunken. Als sie gegangen sei, habe etwa ein „Viertel“ Wein aus der Weinflasche gefehlt. Prof. P [REDACTED] der gerichtsmedizinische Sachverständige, führte aus, im Dezember 2007 - also über 6 Monate nach der Tat - sei in der Flasche, die seit der Tat unverschlossen im Kühlschrank der Opferwohnung gestanden sei, noch ein Rest von ca. 30 ml Wein vorhanden gewesen. Die im Leichenblut festgestellte BAK von 0,55 Promille erreiche jedoch nicht den Wert, der zu erwarten sei, wenn

das Opfer am frühen Nachmittag des Tattages im italienischen Lokal des Zeugen M. [REDACTED] erst ein Viertel, also 0,25 Liter, Wein, dann gemeinsam mit Frau S. [REDACTED] aus der Flasche ein weiteres Viertel Wein und dann noch, falls die Flasche vorher voll gewesen war, alleine den Rest von fast 0,5 Liter Wein getrunken habe. Die Verteidigung meint, dass dies darauf schließen lasse, dass noch ein Besucher bei Frau Böhringer war, der den Wein, den aufgrund ihres BAK Werts Frau Böhringer nicht getrunken haben konnte, wenigstens zum Teil konsumierte.

- ii. Dem genannten Umstand kommt jedoch keine indizielle Wirkung mit diesem Inhalt zu, weil die betroffenen Weinmengen schon nicht zuverlässig feststehen und zudem nicht sicher ist, dass eventuelle Weinfehlmengen tatsächlich auch, von wem auch immer, tatsächlich konsumiert wurden.

1. Bei den Angaben der Zeugin S. [REDACTED] von der gemeinsam mit dem Opfer konsumierten Weinmenge handelt es sich um eine reine Schätzung der Zeugin, die sie erstmals in der Hauptverhandlung im Juli 2007, also über ein Jahr nach der Tat, anstellte. Schon allein aus diesem Grund kommt dieser Schätzung keine große Verlässlichkeit zu. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Zeugin nach dem Besuch bei Frau Böhringer mit ihrem Auto auf den Heimweg machte. Bei dieser Sachlage besteht die nahe liegende Möglichkeit, dass die Zeugin den gemeinsam konsumierten Alkohol im Hinblick auf ihre Fahrtüchtigkeit eher zu niedrig schätzt. Auf dieser von der Zeugin S. [REDACTED] stammenden Schätzgrundlage baute Prof. P. [REDACTED] seine Alkohol-Berechnungen auf. Aus diesen wiederum schlussfolgerte dann die Verteidigung, dass das Opfer nach der Zeugin S. [REDACTED] noch einen weiteren unbekanntem Besucher empfing. Da die Anknüpfungstatsachen für die Alkohol-Berechnungen von

Prof. P [REDACTED] jedoch nicht feststehen, können hieraus auch keine zuverlässigen Schüsse gezogen werden. Da nicht feststeht, dass tatsächlich „Wein fehlt“, verbietet sich auch der Schluss auf einen weiteren Wein konsumierenden Besucher.

2. Aber selbst bei der Annahme einer Fehlmenge in der Weinflasche, aus der das Opfer und die Zeugin S [REDACTED] konsumierten, steht weiterhin nicht fest, dass dieser fehlende Wein auch tatsächlich, von wem auch immer, konsumiert wurde. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass sich das Opfer, z.B. nachdem Frau S [REDACTED] gegangen war, noch ein weiteres Glas einschenkte, dieses aber dann nicht mehr trank, weil sie zum Stammtisch aufbrechen wollte. Beim Aufräumen der Wohnung vor ihrem eigenen Aufbruch hätte sie dann den Wein wegschütten können, die fast leere Flasche in den Kühlschrank und die benutzten Gläser in die Geschirrspülmaschine stellen können. Selbst Fehlmengen wären daher auch ohne den Konsum eines „unbekannten Besuchers“ plausibel.
 - iii. Der Sachverständige für Daktyloskopie P [REDACTED] führte überzeugend aus, dass er sowohl den Flaschenkörper als auch das Etikett auf daktyloskopische Spuren untersucht habe. Er habe aber keinerlei auswertbare Spuren auffinden können. Die humanbiologische Sachverständige PD Dr. A [REDACTED] führte überzeugend aus, auch ihre Untersuchungen der Flasche auf DNA-Spuren seien negativ verlaufen.
6. Dass keiner der berechtigten Personen (v.a. Ermittlungsbeamte aus beiden Verfahren) als Spurenverursacher identifiziert werden konnte, führt nicht zu der Annahme, der Spurenverursacher müsse, auf welche Weise auch immer, tatbeteiligt sein. Nicht berücksichtigt wurde nämlich bei diesem Gedankengang der Verteidigung die Möglichkeit der Kontamination der Spurenträger durch berechnigte Personen mit durch diesen vertragene „Fremd-DNA“.

- n. Der Umstand, dass es sich bei dem Angeklagten um einen Linkshänder handelt und die Schläge nach den Feststellungen der Kammer ausnahmslos mit der rechten Hand, möglicherweise teilweise unterstützt mit der linken Hand geführt worden sind, spricht nicht gegen die Täterschaft des Angeklagten. Bei dem Angeklagten handelt es sich nämlich nicht um einen „extremen Linkshänder“, sondern um einen Linkshänder mit leichter Tendenz zur Beidhändigkeit, dem sowohl von der Kraft als auch von den motorischen Fähigkeiten her eine Tatbegehung mit der rechten Hand möglich gewesen ist.
- i. Der neuropsychologische Sachverständige Prof. Dr. J. [REDACTED] führte überzeugend aus, er habe den Angeklagten ausführlich exploriert und eine Reihe von Testungen mit ihm gemacht. Zum Einsatz gekommen sei ein Test zur Feststellung der Handpräferenz (Edinburgh Handedness Inventory), ein Verfahren zur Messung der Griffkraft beider Hände, ein klinisches Verfahren zur Feststellung diskreter neuromotorischer Beeinträchtigungen, eine Untersuchung der manuellen feinmotorischen Koordinationsfähigkeit sowie ein Verfahren zur kinematischen Analyse der Schreibmotorik. Bei dem Test zur Ermittlung der Handpräferenz habe der Angeklagte insgesamt 10 Tätigkeiten ausführen müssen. Dabei wurde beobachtet, ob er die Tätigkeit mit der rechten oder der linken Hand verrichtete. Der Angeklagte habe dabei einen Lateralitätsquotienten von -80 erreicht. Damit sei der Angeklagte kein extremer Linkshänder, sondern ein so genannter typischer Linkshänder, bei dem eine leichte Tendenz zur Beidhändigkeit bestehe. Bei der Messung der Griffkraft beider Hände habe sich rechts ein Mittelwert von 45,3 kg und links ein Mittelwert von 50,0 kg ergeben. Diese Griffstärkendifferenz liege im Normbereich. Auch die Leistungen in den übrigen Tests seien ausnahmslos im Normbereich, überwiegend sogar im durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Leistungsbereich, gelegen. Der Angeklagte besitze gute feinmotorische Fähigkeiten, die jedoch links besser ausgeprägt seien als rechts. Auffallend sei, dass bei einigen zunächst links, dann rechts und schließlich beidhändig durchgeführten Tätigkeiten, das Leistungsniveau der rechten Hand bei der beidhändigen Ausführung angestiegen sei. Aufgrund der erreichten Testleistungen sei zusammenfassend festzustellen, dass die motorischen Leistungen der rechten Hand des Angeklagten gut bis sehr gut seien. Dies wäre anhand des Lateralisierungsquotienten von -80 an sich nicht zu erwarten gewesen. Allerdings sei die gute Einsetzbarkeit der rechten Hand ein bei Linkshändern häufig anzutreffendes Phänomen.

ii. Das Gutachten des Sachverständigen war überzeugend. Es ging von zutreffenden Anknüpfungstatsachen aus, war widerspruchsfrei, in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Kammer schließt sich den Ausführungen des Sachverständigen voll umfänglich an. Ergänzend wurde das Ergebnis noch bestätigt durch folgende Zeugenangaben:

1. Die Kammer vernahm eine Reihe von Zeugen (B. T. sen., M. T., J. P., M. B., Dr. G. H.) zur Frage der Händigkeit des Angeklagten. Alle Zeugen schilderten glaubhaft und übereinstimmend, der Angeklagte führe regelmäßig alle Tätigkeiten, für die ein Rechtshänder die rechte Hand einsetze, mit der linken Hand aus. Genannt wurden dabei insbesondere Schreiben, Ballspielen, Tennis, Feuergeben, Trinkglashalten etc. Zusätzlich nahm die Kammer hierzu mit gleichem Ergebnis vorgelegtes Bildmaterial in Augenschein.
2. Der Umstand, dass der Angeklagte aber neben seiner linken Hand auch seine rechte Hand sachgerecht und mit guter motorischer Leistungsfähigkeit einzusetzen vermag, ergab sich aus den Angaben von M. T. und J. P.
 - a. Der Zeuge M. T. führte glaubhaft aus, der Angeklagte mache „alles mit der linken Hand“. Allerdings den Schaltknüppel im Auto betätige der Angeklagte „natürlich“ mit der rechten Hand.
 - b. Der Zeuge J. P. gab an, er sei mit dem Angeklagten auf einem Festival an einem „Nagel“-Stand gewesen. Dort seien Nägel, die leicht in einen Balken eingetrieben gewesen seien, möglichst mit einem Hammer Schlag ganz im Holz zu versenken gewesen. Erst hätte der Angeklagte mit links und er als Rechtshänder mit rechts geschlagen. Sie hätten dann nach einer Weile beide die Hand gewechselt. Der Angeklagte habe dann also rechts und er, der Zeuge, links geschlagen. Das Nageln sei zwar noch gegangen, aber nicht mehr gut. Es habe länger gedauert und sie hätten auch öfters als vorher daneben geschlagen.

- c. Die Ausführungen der letztgenannten Zeugen fügen sich in die gutachterlichen Feststellungen Prof. J. [REDACTED] zwanglos ein. Die Zeugen bestätigen ebenfalls, dass der Angeklagte mit der rechten Hand sowohl eher feinmotorische Tätigkeiten, wie das Schalten im Auto, als auch eher grobmotorische Tätigkeiten, wie das Hammerführen und -schlagen, durchführen kann. Seine Linkshändigkeit spricht daher nicht dagegen, dass er bei der Tat das Schlagwerkzeug angepasst an die räumlichen Gegebenheiten mit der rechten Hand geführt hat.

10. Die Feststellungen zum Tatmotiv und zum Vorsatz beruhen auf folgenden Erwägungen:

a. Das Motiv für die Tat ergibt sich aus der Zusammenschau der Umstände in der sich für den Angeklagten vor der Tat zuspitzenden Situation. Mit der Tötung des Opfers konnte der Angeklagte seine finanzielle Situation mit einem Mal grundlegend verbessern und auf eine solide Basis stellen. Durch die Tat erstrebte er eine sonst nicht vorhandene Aussicht auf eine unmittelbare Vermögensmehrung durch Aufstieg zum gut bezahlten Leiter der Parkgarage:

i. Durch die Tötung seiner Tante konnte der Angeklagte seine lang gehegten Wünsche und Ziele verwirklichen. Nach dem Tod des Opfers würde er die Leitungsfunktion in der Parkgarage als natürlich dafür prädestinierter Nachfolger aus dem Kreis der Verwandtschaft einnehmen können. Damit würde er seine finanzielle Situation unmittelbar erheblich verbessern, indem er nämlich von der schlecht bezahlten Aushilfe zum Geschäftsleiter mit lukrativem Gehalt aufsteigen würde. Auch die vom Angeklagten noch in seiner Vernehmung ausdrücklich vorgebrachte „finanzielle Abhängigkeit“ von der Tante würde damit der Vergangenheit angehören.

ii. Mit der Tötung der Tante konnte er auch die Gefahr bannen, dass die Ausbildungslüge, das Scheitern im Studium und der massive Vertrauensbruch gegenüber dem Umfeld und der Tante offenbar werden würden und dies seine finanziellen Aussichten zerstören würde. Ohne die Tötung würde sein „Ausbildungsbetrug“ zwangsläufig bekannt werden. Für den Angeklagten nahe liegend wären Reaktionen der Tante, die sowohl sofort als auch auf lange Sicht seine künftigen finanziellen Aussichten zerstören würden. Er würde das Risiko bestehen, dass er seinen Job in der Garage verlieren würde. Ein Aufstieg in die Firmenleitung wäre bei der Persönlichkeit des Opfers ausgeschlossen. Es wäre für den Angeklagten realistischerweise sogar zu befürchten, dass das Opfer Vorkehrungen treffen würde, nach denen er niemals - auch nicht mittelbar - in den Genuss einer Erbschaft kommen würde. All dies würde mit ihrem Tod verhindert. Der Angeklagte würde im Einvernehmen mit der Familie die juristische Ausbildung abbrechen und sich voll der Leitung der Parkgarage widmen. Als willkommener Nebeneffekt war nach dem Tod der Tante zusätzlich ausgeschlossen, dass die Beziehungen zu seinen Verwandten, Freunden und v.a. zu seiner Verlobten durch das Bekanntwerden der Ausbildungslüge belastet oder gar zerstört würden.

- iii. Dass für den Angeklagten diese sich finanziell und wirtschaftlich positiv auswirkenden Beweggründe im Vordergrund standen, ergibt sich aus den Umständen. So hat der Angeklagte selbst seine „finanzielle Abhängigkeit“ von der Tante thematisiert und auch problematisiert. Dass für ihn eine lukrative Position im Berufsleben von Bedeutung war, ergibt sich aus dem Umstand, dass er gegenüber dem gesamten Umfeld schon berichtete, dass man ihm einen „Job in der Beraterbranche“, die im Regelfall gut dotiert sind, nach dem Zweiten Staatsexamen bereits sicher zugesagt habe.

- b. Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Der direkte Tötungsvorsatz ergibt sich aus den Umständen der Tatausführung. Mindestens 24 wuchtige Schläge mit einem teils scharfkantigen Werkzeug auf den Kopf eines Menschen lassen nur den Schluss auf einen absoluten Vernichtungswillen und damit direkten Tötungsvorsatz zu.

11. Die Feststellungen zu den zeitlich früheren Diebstählen des Angeklagten zulasten des Opfers im Februar 2006 beruhen im Wesentlichen auf den Angaben des Angeklagten sowie den Aussagen der glaubhaften Zeugen KHK Z [REDACTED], KHK M [REDACTED] und R [REDACTED]
- a. Die Feststellungen hinsichtlich der Daten, an denen der Kassenautomat zwischenentleert wurde und die jeweiligen Mankobeträge beruhen auf den glaubhaften Angaben des Zeugen KHK Z [REDACTED] der die Zahlungs- und Buchungsvorgänge der Firma Böhringer nachvollzog und auswertete. Der Zeuge führte aus, der Parkkassenautomat dokumentiere die Geldentnahmen. Üblicherweise wurde das aus dem Parkkassenautomaten der Garage Böhringer entnommene Geld im Parksystemcomputer als Sondereinnahme verbucht und in die Registrierkasse eingezahlt und dort auch als Einzahlung verbucht. Der Zeuge stellte sodann die Entnahmesummen und die jeweiligen Entnahmebeträge wie festgestellt dar und belegte dies anhand der sichergestellten Ausdrucke. Am Samstag, den 18.02.06, seien um 14.28 Uhr 1379 €, am Samstag, den 25.02.06, seien um 14.06 Uhr 1326 € und am Faschingsdienstag, den 28.02.06, seien 1141 € aus dem Kassenautomat entnommen worden. Weder am 18.02.06 noch am 25.02.06 sei es zu einer Einbuchung bzw. Einzahlung des Betrages im Parksystemcomputer bzw. der Registrierkasse gekommen. Am Faschingsdienstag, den 28.02.06, sei ebenfalls keine Einzahlung der entnommenen 1141 € in die Kasse feststellbar gewesen. Genau dieser Betrag sei dann allerdings am 02.03.06 in die Kasse einbezahlt worden.
 - b. Der Angeklagte räumte zusammengefasst ein, 5-6 Zwischenentleerungen des Kassenautomaten durchgeführt zu haben. Er bestritt allerdings, das entnommene Geld für sich behalten zu haben. Vielmehr habe er im Auftrag der Tante gehandelt und habe ihr jeweils das entnommene Geld ausgehändigt. Dafür habe er jeweils 100 € erhalten. Grund für die mit der Tante abgesprochenen Zwischenentleerungen sei gewesen, dass die Tante den Geschäftsführer R [REDACTED] der Unterschlagung beschuldigen und ihn dann habe kündigen wollen. Speziell zur Tat vom 28.02.06 führte der Angeklagte aus, an diesem Tag habe Herr R [REDACTED] die Zwischenentleerung bemerkt. Er habe den entnommenen Betrag dann an R [REDACTED] ausgehändigt und ihm erläutert, dass er im Auftrag der Tante handle. Diese wolle nämlich die entnommenen Gelder nicht als Einnahmen versteuern.
 - c. Dass der Angeklagte das bei den eingeräumten Entleerungen entnommene Geld ohne Kenntnis der Tante wegnahm und für sich behielt, schließt die Kammer aus einer Gesamtschau folgender Umstände. Die Einlassung des Angeklagten, er habe das entnommene Geld der Tante jeweils überbracht und im Einvernehmen mit ihr gehandelt, ist unglaubhaft. Das Angeklagte wird diesbe-

zöglich widerlegt durch die glaubhaften Angaben des Zeugen KHK M [REDACTED], der jeweils eine zeitnahe Einzahlung eines Großteils des entnommenen Betrags bzw. sogar eine etwas größere als die entnommene Summe auf das Konto des Angeklagten feststellen konnte. Hinsichtlich der Erklärung gegenüber Herrn R [REDACTED], er habe das Geld für die Tante entnommen, weil diese für diese Einnahmen keine Steuern zahlen wolle, wird er widerlegt durch die glaubhaften Angaben des Zeugen R [REDACTED]

- i. Die Unglaubhaftigkeit der Ausführungen des Angeklagten ergibt sich aus der Widersprüchlichkeit seiner Angaben. In seiner Vernehmung vom 16.05.06 schob er die Initiative für die angeblich gesponnene „Intrige“ gegen Herrn R [REDACTED] noch seiner Tante zu. So führte er aus, sie habe gesagt, sie würde ihn eher der Unterschlagung bezichtigen, bevor sie ihm eine Abfindung zahle. Sie habe diese Intrige aufgezogen, wobei er darin nur „eine Rolle“ spiele. Sie habe die Mankobeträge R [REDACTED] in die Schuhe schieben wollen. Das habe er nicht richtig gefunden und deshalb habe er die Zwischenentleerung am Faschingsdienstag so eingerichtet, dass R [REDACTED] sie habe bemerken müssen. In seiner zweiten Vernehmung stellte er dar, dass die Tante ihn gefragt habe, wie sie Herrn R [REDACTED] trotz seiner langen Firmenzugehörigkeit entlassen könne. Er - der Angeklagte - sei dann auf die Idee mit der Entleerung der Kassenautomaten gekommen. Auch hinsichtlich der Entdeckung der Tat am Faschingsdienstag durch Herrn R [REDACTED] erwähnte der Angeklagte in seiner zweiten Vernehmung nicht, dass er es auf die Entdeckung angelegt habe. Vielmehr führte er lediglich aus, R [REDACTED] sei die Zwischenentleerung aufgefallen und er habe ihn darauf angesprochen.
- ii. Die vom Angeklagten behauptete „Intrige“ zulasten des Geschäftsführers R [REDACTED] ist nicht plausibel:
 1. Hätte das Opfer im Einvernehmen mit dem Angeklagten einen Entlassungsgrund schaffen wollen, hätten die angeblichen Verfehlungen des Geschäftsführers, also die jeweiligen Zwischenentleerungen, dokumentiert werden müssen und Herrn [REDACTED] entweder im Sinne einer Abmahnung vorgehalten werden müssen oder zu einer sofortigen fristlosen Kündigung führen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.
 2. Eine fälschliche Belastung des Geschäftsführers R [REDACTED] wäre nur dann möglich gewesen, wenn er -R [REDACTED] als einziger für die Entleerungen als Täter in Frage gekommen wäre. Hierzu gab der Angeklagte zwar an, die Tante habe ihm den Büroschlüssel weggenommen. Ohne Büroschlüssel habe er nämlich keinen Zugang mehr zum Parkkassenautomatenschlüssel gehabt. Er sei dann als Entleerer nicht mehr in Frage gekommen. Diese geschilderte Aktion macht aber überhaupt kei-

nen Sinn, weil durch die Schlüsselabgabe des Angeklagten nicht sichergestellt wurde, dass nur und ausschließlich Herr R [REDACTED] als Entleerer in Betracht kommt. Zum Büro, wo der Automaten Schlüssel aufbewahrt wurde, hatte nämlich auch der weitere Geschäftsführer W [REDACTED] noch einen Schlüssel. Somit hätte auch Herr W [REDACTED] die Möglichkeit zur Zwischenentleerung des Kassensautomaten gehabt. Eine Beschuldigung R [REDACTED] mit dem Ziel, ihn zu entlassen, wäre daher vernünftigerweise nicht möglich gewesen, weil noch ein anderer „Täter“ genauso in Betracht gekommen wäre.

iii. Der Umstand, dass der Angeklagte das entnommene Geld nicht bei seiner Tante ablieferte, sondern - am Faschingsdienstag wenigstens zunächst - für sich selbst behielt, ergibt sich aus den glaubhaften Angaben des mit den Finanzermittlungen betrauten Zeugen KHK M [REDACTED]. Dieser führte aus; er habe die Konten, auf die der Angeklagte Zugriff hatte, überprüft. Dabei habe sich Folgendes ergeben:

1. Nachdem am Samstag, den 18.02.06, ein Betrag von 1379,- € aus dem Parkkassenautomaten entnommen worden war, kam es zwei Tage später, also am Montag, den 20.02.06, zu einer Bareinzahlung von 995,-€ auf das Konto [REDACTED] München. Kontoinhaber ist der Angeklagte.
2. Nachdem am Samstag, den 25.02.06, ein Betrag von 1326,- € aus dem Parkkassenautomaten entnommen worden war, kam es noch am selben Tag zu einer Bareinzahlung von 1000,-€ auf das Konto [REDACTED] München. Kontoinhaber ist der Angeklagte.
3. Nachdem am Faschingsdienstag, den 28.02.06, ein Betrag von 1141,-€ aus dem Parkkassenautomaten entnommen worden war, kam es noch am selben Tag zu einer Bareinzahlung von 1200,-€ auf das Konto [REDACTED] München. Kontoinhaber ist der Angeklagte. Am 02.03.06 hob der Angeklagte an einem Geldautomaten in der Zweibrückenstraße von seinem Konto bei der [REDACTED] - Nummer [REDACTED] einen Betrag von 1000,-€ ab.

iv. Der Zeuge R [REDACTED] führte glaubhaft aus, er habe am Faschingsdienstag einen Fehlbetrag festgestellt. Er habe den Angeklagten darauf angesprochen. Dieser habe ihm nichts darüber erzählt, dass Frau Böhringer ihn mit einer Zwischenentleerung beauftragt habe. Vielmehr habe er erklärt, es seien Scheine im Schacht hängen geblieben und deshalb habe er eine Zwischenentleerung durchgeführt.

12. Die Feststellungen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten beruhen auf den überzeugenden Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. S. Der Sachverständige führte aus, dass der Angeklagte eine Exploration durch ihn verweigert habe. Gleichwohl stünden ihm aufgrund der Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung genügend Anknüpfungstatsachen für eine psychiatrische Beurteilung der Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten zur Verfügung. Die medizinische Vorgeschichte des Angeklagten habe keinerlei Hinweise auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung gegeben. Schwere Unfälle oder eine Schädel-Hirn-Verletzung habe es nach den Angaben des Vaters des Angeklagten bei seinem Sohn nicht gegeben. Ein Drogen- oder Medikamentenmissbrauch sei ebenfalls nicht bekannt geworden. Alkohol trinke der Angeklagte im Rahmen des sozial Üblichen. Der Lebenslauf des Angeklagten sei ohne spektakuläre Auffälligkeiten verlaufen. Seine Beziehungen zu Freunden und Bekannten sowie seiner Verlobten seien ohne psychiatrische Auffälligkeiten geblieben. Anhaltspunkte für eine Persönlichkeitsstörung lägen nicht vor. Der Angeklagte habe mit Erfolg die Abiturprüfung abgelegt und habe sich auch in der Hauptverhandlung dergestalt präsentiert, dass das Vorliegen eines Schwachsinn ausgeschlossen werden könne. Der Angeklagte sei im Jahr 2006 in einer schwierigen Situation gewesen. Seine Studienlücke drohte aufzukommen, das Verhältnis zur Tante sei immer wieder angespannt gewesen. All dies biete aber keinen Anhalt für den Verdacht auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung. Das Befinden des Angeklagten in den Tagen vor und nach der Tat habe keine Besonderheiten aufgewiesen. Es lägen keine Hinweise vor, dass es vor der Tat zu einer Zermürbung oder depressiven Verstimmung des Angeklagten gekommen sei. Eine schwere Erkrankung z.B. mit Fieberwahn habe ebenfalls nicht vorgelegen. Der Angeklagte habe am Tattag lediglich an Schnupfen und einer Erkältung gelitten. Am Auffindetag sei der Angeklagte nach den Schilderungen aller Zeugen normal handlungsfähig gewesen. Auch sein Verhalten sei situationsangepasst und ohne Auffälligkeiten gewesen. Zusammenfassend sei festzustellen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 StGB oder § 21 StGB beim Angeklagten zur Zeit der Tat erkennbar seien. Die von großer Sachkunde getragenen Ausführungen des erfahrenen Sachverständigen gingen von zutreffenden Anknüpfungstatsachen aus. Das Gutachten war widerspruchsfrei, plausibel und nachvollziehbar. Die Kammer schließt sich dem Gutachten in vollem Umfang an.

13. Ablehnung von Anträgen zur Beweisaufnahme:

- a. Antrag gestellt im Hauptverhandlungstermin am 14.09.07 (Protokoll-Anlage 22.03.) mit Bedingung versehen im Hauptverhandlungstermin vom 20.11.07 (Protokoll-Anlage 31.01.)

Zur Klarstellung:

Die Zeugeneinvernahme war nicht nötig, da die Kammer davon ausgeht, dass das genannte Treffen am 04.05.06 stattgefunden hat. Die Aufklärungspflicht drängte nicht zur Vernehmung der genannten (Auslands)-Zeugen.

- b. Antrag (datiert auf 27.06.08) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 03.07.08 (Protokoll-Anlage:80.02)

Zur Klarstellung: Wie sich aus den Feststellungen ergibt, geht die Kammer entsprechend der Bedingung davon aus, dass mindestens 4-5 Schläge in Leichenendlage mit der rechten Hand von oben nach unten und von außen nach innen geführt wurden.

- c. Antrag (Protokoll-Anlage: 84.02) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 18.07.08:

Der Beweisantrag konnte insgesamt abgelehnt werden, weil die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, für die Entscheidung ohne Bedeutung sind: Die unter Beweis gestellten Indiztatsachen sind aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos. Die Kammer kommt aufgrund einer umfassenden Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass ein Treffen zwischen dem Angeklagten und seiner Tante am Sonntag, den 14.05.06, nicht stattgefunden hat (vgl. Teil E. 9.e. ii. c). Es wurden die hier vorgetragenen Beweistatsachen so, als seien sie erwiesen, in den gesamten Beweisstoff eingefügt. Die Beweiswürdigung wurde durch die Einfügung nicht in einer für die Sachverhaltsannahmen und den Urteilspruch relevanten Weise beeinflusst. Bei der Würdigung aller Umstände kommt diesen nunmehr vorgetragenen Beweistatsachen keine Bedeutung zu. Sie besitzen insbesondere weder einen zeitlichen Bezug noch einen tatsächlichen Bezug zu dem behaupteten Treffen.

- d. Antrag (Protokoll-Anlage: 84.03) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 18.07.08:

- i. Der Beweisantrag konnte abgelehnt werden, weil die im Hinblick auf den Repetitorbesuch unter Beweis gestellte Tatsache durch die glaubhaften Angaben der Zeugin H. [REDACTED] erwiesen ist. Die Zeugin führte aus, dass der Angeklagte im Jahr 2002 regelmäßig einen Repetitor besucht habe. Die Bewegungen auf den Konten des Angeklagten ab dem Jahr 2005 wurden vom Zeugen KHK M. [REDACTED] dargestellt und an-

hand der Kontoauszüge erläutert. Hieraus ergaben sich jedoch keine Überweisungen mehr an einen Repetitor.

- ii. Der Beweisantrag auf Vernehmung von Petra H. [REDACTED] vom Studentenwerk München konnte abgelehnt werden, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen für die Entscheidung tatsächlich ohne Bedeutung sind. Die Tatsachen sind aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos, weil der Nachweis ihres Vorliegens im Ergebnis nichts erbringen kann, da er die Beweiswürdigung nicht zu beeinflussen vermag. Die Kammer würde selbst in dem Fall, dass das Verschweigen des Studienabbruchs im persönlichen Umfeld ein häufiges Phänomen und ein Tötungsdelikt in diesem Zusammenhang nicht bekannt wäre, keinen für die Entscheidung relevanten Schluss daraus ziehen. Bei Gesamtwürdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Indizien und zusätzlicher Berücksichtigung der mit diesem Antrag unter Beweis gestellten Tatsachen, als seien sie erwiesen, würde die in diesem Fall gegebenen konkrete Beweislage hierdurch nicht in einer für den Urteilspruch relevanten Weise beeinflusst. Die behaupteten Tatsachen stellen empirisch festgestellte Umstände dar, denen bei der Gesamtwürdigung der Indizienlage des konkreten Falles nur ganz untergeordnete Bedeutung und Aussagekraft zukommt. Sie sind daher nicht geeignet, sich relevant auf den Urteilspruch auszuwirken.
- e. Antrag (Protokoll-Anlage: 84.04) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 18.07.08:
Der Beweisantrag konnte abgelehnt werden, weil das Beweismittel völlig ungeeignet ist. Ausschließlich aus dem beantragten Beweismittel im Zusammenhang mit der Beweisbehauptung selbst ergibt sich, dass sich mit ihm die behauptete Tatsache sicher nicht beweisen lässt. Es ist bereits vor Beweiserhebung offensichtlich, dass eine Sterbestatistik im konkreten Fall nicht vorhersagen kann, wann mit dem Tod einer Person, hier der Mutter des Angeklagten, zu rechnen ist.
 - f. Antrag (Protokoll-Anlage: 84.07) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 18.07.08:
Der Beweisantrag konnte insgesamt abgelehnt werden, weil die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, für die Entscheidung ohne Bedeutung sind: Die unter Beweis gestellten Indiztatsachen sind aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos. Die Kammer kommt aufgrund einer umfassenden Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass sich der Angeklagte nach der Tat auffällig verhalten hat. Eine dieser Auffälligkeiten war das Reinigen des von ihm genutzten Fahrrades am Tag nach der Tat. Es wurden die hier vorgetragenen Beweistatsachen so, als seien sie erwiesen, in den gesamten Beweisstoff eingefügt. Die Beweiswürdigung wurde durch die Einfügung nicht in einer für die Sachverhaltsannahmen und den Urteilspruch relevanten Weise beeinflusst. Die Kammer sieht

die Auffälligkeit des Verhaltens des Angeklagten nicht in dem Umstand, dass er ein geliehenes Rad reinigt. Vielmehr besteht die Auffälligkeit darin, dass der Angeklagte ein Fahrrad, welches für den Angeklagten das Verkehrsmittel der Wahl gewesen war, gerade am Tag nach der Tat mit einem Dampfstrahler reinigte (vgl. Teil E. 9. i. vi. 3.)

- g. Antrag (Protokoll-Anlage: 84.18) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 18.07.08:

Der Beweisantrag konnte insgesamt abgelehnt werden, weil die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, für die Entscheidung ohne Bedeutung sind: Die unter Beweis gestellten Indiztatsachen sind aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos. Die Kammer kommt aufgrund einer umfassenden Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass der beim Angeklagten bei der Festnahme sichergestellte Bargeldbetrag nicht zum Teil aus Sportwetten stammte (vgl. Teil E. 9. e. ii. b.). Es wurden die hier vorgetragenen Beweistatsachen so, als seien sie erwiesen, in den gesamten Beweisstoff eingefügt. Die bisherige Beweiswürdigung wurde durch die Einfügung nicht in einer für die Sachverhaltsannahmen und den Urteilspruch relevanten Weise beeinflusst. Bei der Würdigung aller Umstände kommt diesen nunmehr vorgetragenen Beweistatsachen keine Bedeutung zu. Dass es sich bei dem sichergestellten Geld nicht teilweise um Wettgewinne gehandelt hat schließt die Kammer in erster Linie daraus, dass der Angeklagte von dem angeblichen Wettgewinn jedenfalls nicht einmal seinen besten Freund I. [REDACTED] informiert hatte, obwohl dies zu erwarten gewesen sei. Nur ergänzend wurde in diesem Zusammenhang auch die Aussage des Zeugen N. [REDACTED] gewürdigt, der in dem Wettbüro arbeitete, in dem der Angeklagte regelmäßig seine Wetten abgab. Vor diesem Hintergrund hat dann aber der Umstand, dass es mindestens 41 Annahmestellen für Sportwetten in München gibt, die zumeist auch höhere Quoten angeboten haben als staatliche Annahmestellen, keine Bedeutung. Für die Beweiswürdigung in diesem Punkt kommt es nicht auf die Anzahl und die Quoten der Wettbüros an, sondern in erster Linie auf den Umstand, dass der Angeklagte dem Zeuge I. [REDACTED] nichts von dem angeblichen Gewinn mitgeteilt hat.

- h. Antrag (Protokoll-Anlage: 85.02) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 19.07.08:

- i. Der Antrag hinsichtlich der Tatsachen im Zusammenhang mit den Schreibaarbeiten war, soweit die Computerauswertung begehrt wurde, als Beweisermittlungsantrag auszulegen. Es wurde lediglich die Auswertung der Computerdateien beantragt, weil es dem Antragsteller noch nicht möglich war, ein konkretes Beweismittel, also eine bestimmte Datei oder Dateien, zu benennen.

1. Ob derartigen Beweisermittlungsanträgen nachzugehen ist, entscheidet das Gericht im Rahmen seiner in § 244 Abs. 2 StPO

angeordneten Amtsaufklärungspflicht. Die Aufklärungspflicht wäre dann verletzt, wenn das Gericht zu einer bestimmten Überzeugung unter Berücksichtigung der Beweislage noch nicht hätte gelangen dürfen, weil es bei verständiger Würdigung aller Umstände des zu entscheidenden Falles damit rechnen musste, dass ihm bekannte oder erkennbare nicht verwendete weitere Beweismittel diese Überzeugung wieder erschüttern konnten.

2. Gerade dies ist hier nicht der Fall: Zu den identischen Beweistatsachen wurden von der Verteidigung zusätzlich auch die Zeugen M. T. und L. K. benannt, die von der Kammer in Erledigung dieses Antrags auch gehört wurden. M. bestätigte glaubhaft, dass das Opfer den Angeklagten neben ihrem Fachanwalt RA H. immer wieder mit der Abfassung von „heiklen“ Schreiben im Personalbereich beauftragt habe. Er habe dazu seinen Laptop benutzt, jedenfalls seien die diesbezüglichen Dateien auf dem Gerät gespeichert gewesen. Die Zeugin K. bestätigte ebenfalls, dass der Angeklagte immer wieder für besondere Aufgaben vom Opfer eingesetzt worden sei. Dazu hätten beispielsweise Chauffeurdienste, aber auch die Erledigung von Schriftverkehr gehört. Ergänzend hierzu berücksichtigte die Kammer auch die glaubhafte Aussage des Zeugen P. der den Angeklagten als „Berater“ des Opfers schilderte, der aktiv ihre Interessen vertreten habe. Vor diesem Hintergrund sieht sich die Kammer unter Berücksichtigung der hier aufgestellten Tatsachenbehauptungen nicht zur Auswertung der Dateien auf dem Laptop des Angeklagten gedrängt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass mithilfe der Computerdateien über die Angaben der Zeugen hinausgehende Erkenntnisse im Sinne des gestellten Antrags gewonnen würden.
- ii. Der Antrag auf gerichtliche Augenscheinseinnahme des Büros der Tatortwohnung im Hinblick auf Tatsache, dass Büromaterial griffbereit war, konnte abgelehnt werden, weil er nach dem pflichtgemäßen Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich war. Das Aufklärungsgebot erforderte den Augenschein nicht, weil das Gericht die erforderlichen Feststellungen zuverlässig durch den Augenschein von Lichtbildern und deren Erläuterung durch den Spurensicherungsbeamten KHK M. treffen konnte. Ein zusätzlicher Aufklärungserfolg war durch einen gerichtlichen Augenschein vor Ort nicht zu erwarten.

- i. Antrag (Protokoll-Anlage: 85.03) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 19.07.08:

Der Beweis Antrag konnte insgesamt abgelehnt werden, weil die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, für die Entscheidung ohne Bedeutung sind: Die unter Beweis gestellten Indiztatsachen sind aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos. Die Kammer kommt aufgrund einer umfassenden Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass der Angriff auf das Opfer nach 18.15 Uhr und jedenfalls bis 19.10 Uhr begonnen hat (vgl. Teil E. 6.) Unmittelbar vor dem Beginn des Angriffs wollte das Opfer seine Wohnung in Richtung Gaststätte [REDACTED] verlassen. Es wurden die hier vorgetragenen Beweistatsachen so, als seien sie erwiesen, in den gesamten Beweisstoff eingefügt. Die bisherige Beweiswürdigung wurde durch die Einfügung nicht in einer für die Sachverhaltsannahmen und den Urteilspruch relevanten Weise beeinflusst. Die Kammer würde auch unter der Voraussetzung, dass das Opfer regelmäßig erst gegen 19.30 Uhr am Montagsstammtisch und damit grundsätzlich etwas später als die übrigen Stammtischmitglieder erschienen ist, keinen für die Entscheidung relevanten Schluss ziehen. Bei Gesamtwürdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Indizien und zusätzlicher Berücksichtigung der mit diesem Antrag unter Beweis gestellten Tatsachen würde die in diesem Fall gegebenen konkrete Beweislage hierdurch nicht in einer für den Urteilspruch relevanten Weise beeinflusst. Die behaupteten Tatsachen beziehen sich nicht auf die hier allein relevante Konstellation am Todestag, an dem eine ausdrücklich mit Dr. R. [REDACTED] getroffene Terminsabsprache mit dem Inhalt vorlag, sich zwischen 19.00 Uhr und 19.30 Uhr in der Gaststätte zu treffen. „Regelmäßige“ und „grundsätzliche“ Gewohnheiten sind bei einer speziellen Absprache nicht geeignet, sich indiziell relevant auszuwirken.

- j. Antrag (Protokoll-Anlage: 85.05) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 19.07.08:

Der Antrag, näher bezeichnete Steuerakten beizuziehen, stellt einen Beweisermittlungsantrag dar, weil der Antrag der Vorbereitung von Beweis Anträgen dient und der Antragsteller noch nicht in der Lage ist, die für einen Beweis Antrag nötige genaue Bezeichnung von Beweisdokumenten vorzutragen. Dieser Beweisermittlungsantrag konnte abgelehnt werden, weil die Aufklärungspflicht nicht zur Beiziehung dieser Steuerakten drängt. Es konnten in der umfangreichen Beweisaufnahme keinerlei Hinweise dafür gewonnen werden, dass sich das Opfer durch ihren Umgang mit ihrem Vermögen Feinde geschaffen oder zum Todeszeitpunkt noch bestehende Konflikte begründet hätte. Die nach § 371 AO wirksame Selbstanzeige des Opfers (Schreiben vom 30.08.04, das in der Hauptverhandlung verlesen wurde) war zudem auf steuerlich relevante Vorgänge der Jahre 1996 bis 2001 bezogen. Es handelte sich somit um Hand-

lungen, die schon Jahre zurücklagen. Es ist kein Anhalt dafür gegeben, dass sich hieraus oder aus dem Finanzgebaren des Opfers insgesamt für irgendjemanden ein Motiv für die Tat ergeben hätte. Somit drängt die Aufklärungspflicht auch nicht danach, mit Hilfe der Steuerakten zu versuchen, finanzielle Transaktionen des Opfers o.ä. aufzuklären.

- k. Antrag (Protokoll-Anlage: 85.06) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 19.07.08:

Der Beweisantrag konnte abgelehnt werden, weil die Tatsachen (Klimadaten am Tattag), die bewiesen werden sollen, für die Entscheidung ohne Bedeutung sind: Die unter Beweis gestellten Indiztatsachen sind aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos. Die Kammer kommt aufgrund einer umfassenden Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass der Angeklagte in zeitlicher Hinsicht die Gelegenheit hatte, seine Tante zu töten. Es wurden die hier vorgetragenen Beweistatsachen so, als seien sie erwiesen, in den gesamten Beweisstoff eingefügt. Die Beweiswürdigung wurde durch die Einfügung nicht in einer für die Sachverhaltsannahmen und den Urteilspruch relevanten Weise beeinflusst. Bei der Würdigung aller Umstände kommt diesen nunmehr vorgetragenen Beweistatsachen keine Bedeutung zu. Relevant für die Beweiswürdigung sind nämlich nicht die klimatischen Details am Tattag. Diese Daten sind auch nicht unter dem Gesichtspunkt relevant, dass ein heller, sommerlicher Tag zu einem Auffallen des Angeklagten geführt hätte. Der Vortrag der Verteidigung, dass der Angeklagte bei Begehung der Tat mit Blut kontaminiert worden wäre und dass er entweder wegen der sichtbaren Blutantragungen oder wegen einer Bedeckung dieser Antragungen durch für die Jahreszeit „unübliche“ Kleidung aufgefallen wäre, berücksichtigt folgende Umstände nicht: Ob und in welchem Ausmaß der Täter bei der Tat mit Blut kontaminiert wurde, ist nicht bekannt. Ein auffälliges Erscheinungsbild kann daher nicht einfach unterstellt werden. Selbst bei einer Kontamination ist ein Verbergen der Blutantragungen möglich, ohne dass auffällige Kleidung getragen werden muss. Zu denken ist dabei z.B. an einen Fahrrad-Overall, der schnell übergezogen zuverlässig jede Art von Blutflecken überdeckt. Zuletzt ist noch zu beachten, dass der Angeklagte auf dem vierten Parkdeck, also in unmittelbarer Nähe zur Wohnungstür des Opfers, seinen PKW geparkt hatte. Es wäre ihm daher leicht möglich gewesen, eventuell kontaminierte Sommerkleidung dort zu deponieren und dort abgelegte frische Kleidung anzuziehen.

- l. Antrag (Protokoll-Anlage: 85.07) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 19.07.08:

Zur Klarstellung: Die beantragte Inaugenscheinnahme der Notiz ist zum Beweis der beantragten Tatsache ein völlig ungeeignetes Beweismittel, da ein Augenschein nur ergeben würde, dass auf einem Blatt Papier Schriftzeichen in bestimmter Anordnung vorhanden sind. Der Inhalt dieser Notiz, worauf es der Verteidigung ersichtlich ankommt, würde durch einen Augenschein nicht bewiesen. Die Kammer hat den Antrag daher nach dem Sinn und Zweck und der

Interessenlage des Angeklagten in die Richtung ausgelegt, dass eine Verlesung der Notiz beantragt werde. Die Notiz wurde in der Hauptverhandlung verlesen. Die Verteidigung widersprach weder diesem Vorgehen noch wies sie darauf hin, dass ein Augenschein der Notiz trotz Verlesung ihrer Ansicht nach noch nötig sei.

- m. Antrag (Protokoll-Anlage: 85.08) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 19.07.08:

Ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Ein Augenschein der Telefonate war nach Ausübung des Ermessens der Kammer nicht erforderlich, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen bereits auf andere Weise zuverlässig erwiesen sind. Die polizeiliche Sachbearbeiterin KHK'in V [REDACTED] die die gesamte Telefonüberwachung ausgewertet hat, bestätigte in der Hauptverhandlung glaubhaft, die im Beweisantrag aufgestellten Tatsachenbehauptungen. Da es sich um Negativtatsachen handelte, also kein Hinweis auf bestimmte Vermutungen etc., würde der Augenschein der Telefonate auch keine weitere Aufklärung erbringen, da Telefonate mit Gesprächsinhalten im Sinne der Beweisbehauptungen gerade nicht existieren. Weitere Erkenntnisse aus dem Tonfall etc. der miteinander telefonierenden Personen sind daher nicht zu gewinnen.

- n. Antrag (Protokoll-Anlage: 85.09) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 19.07.08:

Der Beweisantrag konnte abgelehnt werden, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen (Einkauf in Apotheke) bereits erwiesen sind. Die Zeugin F [REDACTED] S [REDACTED] hat in der Hauptverhandlung glaubhaft die Beweisbehauptung bestätigt.

- o. Antrag (Protokoll-Anlage: 85.10) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 19.07.08:

Der Beweisantrag konnte insgesamt abgelehnt werden, weil die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, für die Entscheidung ohne Bedeutung sind: Die unter Beweis gestellten Indiztatsachen sind aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos. Die Kammer kommt aufgrund einer umfassenden Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass sich der Angeklagte am 15.05.06, also dem Tattag, im Bereich des Tatorts aufgehalten hat, weil er die Tat beging (vgl. v.a. Teil E 9.). Es wurden die hier vorgetragenen Beweistatsachen so, als seien sie erwiesen, in den gesamten Beweisstoff eingefügt. Die bisherige Beweiswürdigung wurde durch die Einfügung nicht in einer für die Sachverhaltsannahmen und den Urteilspruch relevanten Weise beeinflusst. Es ist nicht naheliegend, dass der Angeklagte auf seinem Weg zum und vom Tatort weg von einem dortigen Nachbarn oder einer Person, die in diesem Bereich ihrer Berufstätigkeit nachgeht, gesehen wurde. Weder von den Nachbarn und schon gleich gar nicht von den

dort berufstätigen Personen ist zu erwarten, dass sie ihre Aufmerksamkeit auf das Geschehen auf der im Stadtzentrum von München liegenden, belebten Baaderstraße richten. Selbst unter der Voraussetzung, dass der Angeklagte von diesen Personen als eine dort vorbeikommenden Person bemerkt worden wäre, bestünde immer noch die Möglichkeit, dass er aus vielen denkbaren Gründen, z.B. schlechte Sicht, kein Auffallen in der Menge der zahlreichen Passanten etc., etc, nicht erkannt wurde. Zudem ist nicht bekannt, ob der Angeklagte das Erkennen seiner Person durch Kleidung und Ausrüstung erschwerte. So wäre beispielsweise ein Radfahrer mit Helm auch bei sommerlichen Temperaturen im Bereich des Tatortanwesens wegen des Helmtragens nicht aufgefallen, aber gleichwohl nicht einfach zu erkennen gewesen. Bei Würdigung dieser Umstände erscheint es der Kammer plausibel, dass der Angeklagte im Bereich der Baaderstraße auf dem Weg zur und von der Tat weg nicht bemerkt oder zumindest nicht erkannt wurde. Die unter Beweis gestellten Tatsachen sind daher für die Entscheidung ohne Bedeutung.

- p. Antrag (Protokoll-Anlage: 85.11) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 19.07.08:

Der Beweisantrag auf Einnahme des Augenscheins der in der Tatwohnung aufbewahrten Fotoalben konnte abgelehnt werden, weil er nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Die Aufklärungspflicht drängt in diesem Fall nicht zum Augenschein der in der Tatortwohnung befindlichen Fotoalben. Der Umstand, dass der Memory-Ring („Ehering“) nicht bei der Leiche aufgefunden wurde, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung (vgl. Teil E. 9. c. iii. 3. d.). Daher kommt der Frage, ob das Opfer diesen Ring bis zum Tage ihres Todes besessen hat, ebenso keine Bedeutung zu. Die Erforschung der Wahrheit erfordert daher keine Inaugenscheinnahme der Fotoalben.

- q. Antrag (Protokoll-Anlage: 85.17) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 19.07.08:

Dem Beweisantrag (Vernehmung des für die Asservatenkammer des SG 625 verantwortlichen namentlich nicht bekannten Kriminalbeamten des BLKA) konnte nicht nachgegangen werden. Im Bayerischen Landeskriminalamt gibt es und gab es keine Asservatenkammer des Sachgebiets 625 und daher existiert und existierte auch kein für diese Kammer verantwortlicher Kriminalbeamter. Dieser Umstand wurde von dem als Zeugen gehörten ehemaligen Herrmann-Sachbearbeiter KHK W. [REDACTED] glaubhaft berichtet. Der aktuelle Herrmann-Sachbearbeiter KHK M. [REDACTED] vom BLKA wurde zusätzlich zu dieser Frage gehört. Er hat nochmals glaubhaft bestätigt, dass es weder eine Asservatenkammer des SG 625 noch einen dafür verantwortlichen Beamten gegeben habe noch gebe.

- r. Antrag (Protokoll-Anlage: 85.18) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 19.07.08:

Die Anträge auf Einvernahme der Sachverständigen Dr. F. [REDACTED] Dr. M. [REDACTED] Dr. G. [REDACTED] und S. [REDACTED] konnte abgelehnt werden, weil die Tatsachen, die bewiesen werden sollten, für die Entscheidung ohne Bedeutung sind. Die unter Beweis gestellten Indiztatsachen sind aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos. Die Kammer kommt aufgrund einer umfassenden Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass durch die festgestellte Behandlung der „Herrmann“-Schrauben im Ermittlungsverfahren das „Überleben“ von eventuell auf den Schrauben zunächst vorhandenen DNA-Spuren als fern liegend ausgeschlossen werden kann (vgl. oben Teil E. 9. m. ii.). Die mit diesem Antrag unter Beweis gestellten Tatsachen, die indiziell die Möglichkeit des Überlebens von DNA in und an der Kiste belegen sollen, sind vor diesem Hintergrund nicht relevant, weil die Kammer davon ausgeht, dass möglicherweise vorhandene DNA erst zeitlich nach der Bergung der Kiste durch die Behandlung im Ermittlungsverfahren zerstört wurde.

- s. Antrag (Protokoll-Anlage: 90.02) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 05.08.08:

Zur Klarstellung: Die Angaben der Zeugin M. [REDACTED] wurden dem Urteil nicht zugrunde gelegt. Die Aufklärungspflicht drängte im Übrigen nicht zur Vernehmung des Zeugen I. [REDACTED], da nicht erkennbar ist, in welcher Hinsicht die in sein Wissen gestellten Tatsachen dann noch Relevanz gewinnen sollten.

- t. Antrag (Protokoll-Anlage: 90.02) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 05.08.08:

Zur Klarstellung: Die Angaben der Zeugin P. [REDACTED] wurden dem Urteil nicht zugrunde gelegt. Die Aufklärungspflicht drängte im Übrigen nicht zur Vernehmung des Zeugen O. [REDACTED], da nicht erkennbar ist, in welcher Hinsicht die in sein Wissen gestellten Tatsachen dann noch Relevanz gewinnen sollten.

- u. Antrag (Protokoll-Anlage: 90.03) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 05.08.08:

Der Antrag konnte abgelehnt werden, weil er, obwohl als Beweisantrag formuliert, nur die Anregung darstellt, eine bereits durchgeführte Beweisaufnahme zum selben Thema mit denselben Zeugen zu wiederholen. Die Aufklärungspflicht drängt nicht danach, den Zeugen T. [REDACTED] S. [REDACTED] nochmals zu diesem Thema zu vernehmen. Der Zeuge T. [REDACTED] S. [REDACTED] wurde zu dieser Tatsache in der Hauptverhandlung am 18.07.2007 bereits befragt. Er gab dazu an, dass er

nur eine Tüte mit Zeitungen an die Wohnungstür des Opfers gehängt hat. Wie viele und welche Zeitungen sich in der Tüte an diesem Tag befunden hätten, wisse er nicht. Es habe sich um eine [REDACTED] Tüte gehandelt. Die Tüte sei weiß und nicht durchsichtig gewesen. Soweit er wisse habe das Opfer die Bildzeitung und die TZ bezogen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass eine erneute Vernehmung dieses Zeugen zu diesem Thema weitere Erkenntnisse erbringen würde. (Der ebenfalls benannte Zeuge M [REDACTED] T [REDACTED] wurde im Hinblick auf diesen Antrag zu diesen Tatsachen in der Hauptverhandlung vernommen.)

- v. Antrag (Protokoll-Anlage: 90.04) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 05.08.08:

Der Antrag konnte abgelehnt werden, weil die behauptete Tatsache bereits durch die Einvernahme der Zeugen KHK B [REDACTED] und KOK H [REDACTED] erwiesen ist. Die Beamten schilderten glaubhaft ihre Wahrnehmungen bei der Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten, die am 18.05.06 stattfand. Beide Beamten machten Ausführungen zu den dort aufgefundenen und teilweise sichergestellten Gegenständen. Dass es zur Auffindung einer „[REDACTED] Tüte“ in der Wohnung des Angeklagten gekommen wäre, wurde von den Zeugen übereinstimmend nicht berichtet.

- w. Antrag (Protokoll-Anlage: 90.06) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 05.08.08:

Zur Klarstellung: Die Zeugeneinvernahme war nicht nötig, da die Kammer nicht von der Erfüllung der aufgestellten Bedingung, das Opfer habe zum Stammtischbesuch im [REDACTED] regelmäßig Bargeldbeträge von über 500 € mit sich geführt, ausgeht. Die Aufklärungspflicht drängte auch nicht zur erneuten Vernehmung der genannten Zeugin.

- x. Antrag (Protokoll-Anlage: 90.07) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 05.08.08:

Zur Klarstellung: Die Erholung des beantragten Gutachtens war nicht nötig, da die Kammer nicht von der Erfüllung der aufgestellten Bedingung ausgeht. Zu einem bewusstseinsfernen Handwechsel kam es nicht. Wie dargestellt geht die Kammer durchgehend von Schlägen mit der rechten Hand aus, wobei möglicherweise zeitweise die linke Hand unterstützend zu Hilfe genommen wurde.

- y. Antrag (Protokoll-Anlage: 90.08) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 05.08.08:

Zur Klarstellung: Die Kammer geht nicht davon aus, dass die relevanten Schrauben im Zeitraum vom 02.08.88 bis zur Verbringung in Stahlschränke des BLKA im Jahr 2003 zur Klärung einzelner Spuren aus dem zur Aufbewahrung verwendeten Schrank entnommen wurden.

- z. Antrag (Protokoll-Anlage: 92.01) gestellt im Hauptverhandlungstermin am 08.08.08:

Zur Klarstellung: Die Durchführung der beantragten Messungen und die Erholung des beantragten Gutachtens waren nicht erforderlich, da die Kammer nicht von der Erfüllung der aufgestellten Bedingung, dass der Angeklagte als Linkshänder die letzten Schläge in Leichenendlage aus Ermüdung mit der rechten Hand geführt haben sollte, ausgeht. Von einem ermüdungsbedingten Handwechsel geht die Kammer nicht aus. Die Aufklärungspflicht drängt nicht zur Gutachtenserholung.

F. (rechtliche Würdigung)

Die unter Abschnitt B. zu den Taten getroffenen Feststellungen stellen sich für den Angeklagten strafrechtlich dar als Verbrechen des Mordes gemäß §§ 211 StGB in Tatmehrheit mit drei Fällen des Diebstahls gemäß § 242 StGB.

Der Angeklagte hat vorsätzlich einen Menschen aus Habgier und heimtückisch getötet. Durch drei weitere selbständige Handlungen hat der Angeklagte fremde, bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen, sich die Sachen rechtswidrig zuzueignen.

Zum Verbrechen des Mordes:

1. Der Angeklagte handelte in Tötungsabsicht (direkter Vorsatz). Dem Angeklagten war bei der Tat bewusst, dass er durch die massive Gewalt gegen den Kopf des Opfers dessen Tod herbeiführen würde. Dies beabsichtigte er auch.
2. Der Angeklagte handelte aus Habgier, nämlich aus einem über die Gewinnsucht hinaus gesteigerten, abstoßenden Gewinnstreben um jeden Preis. Dieses Gewinnstreben war absolut tatbeherrschend und bewusstseinsdominant. Es stand im Mittelpunkt seines gesamten planmäßigen Verhaltens:
 - a. Dem Angeklagten kam es bei der Tat darauf an, durch die Tat eine Aussicht auf eine unmittelbare Vermögensmehrung zu schaffen. Er würde zwangsläufig nach dem Tod der Tante zum gut dotierten Leiter der Parkgarage aufsteigen. Mit deren Tötung wollte er verhindern, dass diese finanziell positive Aussicht durch das Aufkommen der Ausbildungslüge noch gefährdet wurde.
 - b. Der Angeklagte hatte die Tat kühl geplant und durchgeführt. Gefühlsmäßige Regungen im Sinne von Ärger, Wut, etc. spielten bei ihm zum Tatzeitpunkt keine Rolle.
3. Der Angeklagte handelte heimtückisch, denn er hat die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers bewusst ausgenutzt, um die Durchführung seines Tötungsvorhabens zu ermöglichen. Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Wesentlich ist, dass der Mörder sein Opfer, das keinen Angriff erwartet, also arglos ist, in einer hilflosen Lage überrascht und dadurch daran hindert, dem Anschlag auf sein Leben zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren (BGHSt 39, 353, 368; BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 2 m.w.Nachw.).

- a. Das Opfer, das sich ausgehertig gemacht hatte, war arglos, als es unmittelbar vor der Tat seine Wohnungstüre öffnete und ins Treppenhaus hinausgehen wollte. In dieser Situation hat der Angeklagte das Opfer mit seinem Angriff überrascht. Einen Angriff auf ihr Leben hat die Getötete in dieser Situation nicht erwartet. Dies hat der Angeklagte ausgenutzt, indem er auf den Kopf des Opfers einschlug, als dieses nichtsahnend die Wohnungstüre geöffnet hatte. Aufgrund ihrer Arglosigkeit war Frau Böhringer auch nicht in der Lage, dem Anschlag auf ihr Leben zu begegnen bzw. diesen zu erschweren. Sie konnte nur vom Angeklagten und seinen Schlägen getrieben in die Wohnung zurückflüchten, wo sie dann nach wenigen Metern zu Boden ging und dort vom Angeklagten getötet wurde.
 - b. Dass der Angeklagten die Arglosigkeit des Opfers bewusst ausnutzte, ergibt sich aus dem Umstand, dass er vor der geschlossenen Wohnungstür ausgerüstet mit dem dann zum Einsatz gebrachten Schlagwerkzeug und mit Handschuhen an den Händen wartete bis das Opfer die Tür öffnete, um zum Stammtisch zu gehen.
4. Der Angeklagte hat die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen.

Zu den drei Fällen des Diebstahls:

1. Der Angeklagte hat in jedem der drei Fälle fremde bewegliche Sachen (das Geld der Tante aus dem Kassenautomaten) einem anderen (nämlich seiner Tante) in der Absicht weggenommen, sich das Geld rechtswidrig (er hatte keinen Anspruch darauf) zuzueignen.
2. Eine tatbestandsausschließende Einwilligung der Tante in die Wegnahme durch die vom Angeklagten behauptete Intrige zulasten des Geschäftsführers R. [REDACTED] lag nicht vor

G. (Strafzumessung und Gesamtstrafenbildung)

1. Für die als Mord zu qualifizierende Tat war der Angeklagte zu

lebenslanger Freiheitsstrafe

zu verurteilen, einer durch § 211 Abs. 1 StGB angedrohten absoluten Strafe. Nach dem Gesetz war keine Möglichkeit gegeben, diese Strafe zu mildern. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Milderungsgrundes sind nicht vorhanden.

2. Außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise eine notstandsähnliche Lage des Angeklagten oder dessen schwere Kränkung durch das Opfer, sind nicht gegeben. Es bestand daher kein Anlass, eine Möglichkeit zum Abweichen von der absoluten Strafdrohung des § 211 zu prüfen.
3. Unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung waren im Rahmen der Prüfung der besonderen Schuldschwere aufgrund einer Gesamtwürdigung von Tat- und Täterpersönlichkeit die schuldrelevanten Umstände zu ermitteln und zu gewichten. Die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände wurden im wesentlichen darin gesehen:
 - a. Zugunsten des Angeklagten wurde u.a. die lange Untersuchungshaft und Verfahrensdauer sowie der Umstand gewertet, dass der Angeklagte bislang nicht relevant vorbestraft ist.
 - b. Für die besondere Schuldschwere sprach – nach Gesamtwürdigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalles – der Umstand, dass der Angeklagte zwei Mordmerkmale verwirklichte und die Intensität der Tatausführung, also das gesamte Tatbild. Die massive und brutale Vorgehensweise des Angeklagten fand in der Anwendung der Vielzahl der dem Opfer zugefügten Verletzungen ihren Ausdruck. Er ging gegen das Opfer mit mindestens 24 Schlägen gegen den Kopf vor. Insgesamt handelt es sich nach Wertung der Kammer hierbei um Umstände mit besonderem Gewicht. Im Wege einer zusammenfassenden Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit kam das Schwurgericht zu dem Ergebnis, dass die Schuld des Angeklagten besonders schwer wiegt. Die besondere Schwere der Schuld des Angeklagten nach § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB war daher festzustellen.

4. Strafzumessung hinsichtlich der Diebstähle:

Bei der Strafzumessung hinsichtlich der vom Angeklagten begangenen Diebstähle zum Nachteil seiner Tante wurde zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er bislang nicht relevant vorbestraft ist. Zulasten wurde die Höhe des Schadens gesehen. Im Hinblick auf die Tat vom 28.02.08 (Faschingsdienstag) wurde berücksichtigt, dass der Angeklagte den entwendeten Geldbetrag von 1141 € der Geschädigten wieder zurückbezahlt hat.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hält die Kammer eine Einzelgeldstrafe von

je 90 Tagessätzen zu je 1 Euro
für die Taten vom 18.02.06 und vom 25.02.06

und eine Einzelgeldstrafe von
60 Tagessätzen zu je 1 Euro
für die Tat vom 28.02.06, bei der es zur Schadenswiedergutmachung kam

für schuld- und tatangemessen.

5. Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 StGB war, da eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe ist, als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

H (Verfall)

1. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB ordnet das Gericht den Verfall an, wenn eine rechtswidrige Tat begangen worden ist und der Täter für die Tat oder aus ihr etwas erlangt hat. Der Begriff „Etwas“ umfasst die Gesamtheit des aus der Tat materiell Erlangten (Fischer, StGB, 55. Auflage, § 73 Rdnr. 7), also die Gesamtheit aller erlangten wirtschaftlich messbaren Vorteile (Schmidt in Leipziger Kommentar, 11. Auflage, § 73 Rdnr. 19).

Dem Verfall unterliegt, was der Täter für die Tat oder aus der Tat erlangt hat. Maßgeblich ist deshalb die Bestimmung des wirtschaftlichen Werts des Vorteils, den der Täter durch die Tat erzielt hat. Die Abschöpfung muss spiegelbildlich dem Vermögensvorteil entsprechen, den der Täter aus der Tat gezogen hat (BGHR, StGB § 73, Erlangtes 2).

Um Vorteile "für die Tat" handelt es sich, wenn Vermögenswerte dem Täter als Gegenleistung für sein rechtswidriges Handeln gewährt werden, die nicht auf der Tatbestandsverwirklichung selbst beruhen, etwa wenn ein Lohn für die Tatbegehung gezahlt wird.

"Aus der Tat" erlangt sind alle Vermögenswerte, die dem Täter unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestands selbst in irgendeiner Phase des Tatablaufs zufließen, insbesondere also eine Beute (BGH, 1 StR 169/02).

Vermögenswerte „aus der Tat“ lassen sich im Wesentlichen in zwei Arten von so genannten Tatfrüchten unterteilen: Zum einen die unmittelbar durch die Tat „verschobenen“ Sachen, also insbesondere z.B. die Diebesbeute. Zum anderen sind darunter aber auch die aus der Tat gezogenen Tatvorteile verstehen, wie zum Beispiel aus verbotenen Geschäften gemachte Gewinne (Schönke/Schröder, § 73 Rdnr 9). Ein lediglich mittelbarer Vermögenszuwachs, d.h. ein Vermögensvorteil, der durch entsprechende Verwendung des ursprünglich Erlangten dem Vermögen eines Täters zufließt, scheidet als Verfallsobjekt nach § 73 Abs. 1 StGB aus (Schmidt in Leipziger Kommentar, 11. Auflage, § 73 Rdnr. 17).

2. Im vorliegenden Fall bedeuten diese Grundsätze:
Der Angeklagte hat unmittelbar aus der Tat eine Verbesserung seiner rechtlichen Position erlangt:

Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Grundsätze ist das Rechtsinstitut des Verfalls nicht nur nach einem Vermögensdelikt, sondern auch nach einer Straftat gegen das Leben anwendbar. Vom Verfall erfasst ist die Gesamtheit der materiellen Vorteile. Dass derartige Vorteile durch ein Vermögensdelikt erlangt sein müssen, findet im Gesetz keine Stütze (vgl. hierzu: BGH, 5 StR 138/01: § 73 StGB anwendbar beim Amtsdelikt der Bestechung, BGH, 1 StR 127/03: § 73 StGB anwendbar beim BtM-Delikt). Mit dem Tod seiner Tante, als unmittelbare Folge der Tat, ist der Angeklagte gleichsam synchron in seine nunmehrige Stellung als Miterbe und damit Miteigentümer des Nachlasses eingetreten. Damit ergibt sich ohne jegliche rechtliche Zwischenschritte aus der Verwirklichung des strafrechtlichen Tatbestandes eine werthaltige, rechtlich vorteilhafte Position -nämlich die des Miterben-

Dieser wirtschaftliche Wert wird durch die Anordnung des Verfalls abgeschöpft und entspricht damit dem Sinn und Zweck der Verfallsvorschriften. Diese Normen sollen gerade die Gesamtheit der wirtschaftlichen Werte, die in irgendeiner Phase des Tatablaus vom Täter erlangt wurden, erfassen und abschöpfen (BGH, Urteil vom 19.11.1993, 2 StR 468/93).

3. Der Verfall ist nicht etwa deshalb nicht anzuordnen, weil dessen Anordnung aufgrund von Ansprüchen von Verletzten ausgeschlossen wäre, § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB. Für die Anwendung dieser Vorschrift kommt es nur darauf an, ob ein derartiger Anspruch eines Verletzten existiert (Fischer, StGB, 55. Auflage, § 73 Rdnr. 18). Dies ist nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht der Fall. Ob, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die Pflichtteilsberechtigten oder der Miterbe M. T. eine Anfechtung der Erbeinsetzung des Angeklagten betreiben werden, ist ungewiss. Der Angeklagte ist jedenfalls derzeit Erbe des Opfers zu ein Halb.
4. Die Voraussetzungen der Härtevorschrift des § 73c StGB liegen ebenfalls nicht vor, weil es für den Angeklagten keine unbillige Härte wäre, wenn er als Mörder des Opfers dieses nicht beerben würde.

I.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 Abs. 1 , 465 Abs. 1 StPO.

G [REDACTED]
Vorsitzender
Richter am Landgericht

O [REDACTED]
Richtern
am Landgericht

Dr. L [REDACTED]
Richter
am Landgericht



Der Gleichlaut der Austerlegung mit der Ur-
schrift wird bestätigt.

München, den 19. JAN. 2009

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

[REDACTED] JSin